

KOZ

S O Z I  
A L B R  
O S C H  
Ü R E

Hallo,  
du hältst gerade die Sozialinfo des AStA der Universität Frankfurt in deinen Händen. Wir vom Sozialreferat, haben diese Broschüre zusammengestellt, um dir bei deinem Neustart hier in Frankfurt an der Uni aber auch darüber hinaus zu helfen. Das Studium ist für viele ein erster Schritt in die Selbständigkeit und mit vielen Fragen verbunden.

Aus der Erfahrung unserer Beratungen haben wir versucht, die dringendsten und häufigsten Fragen zu beantworten. Neben wertvollen Tipps versuchen wir, möglichst umfassend über alles zu informieren, was Studierende interessieren könnte und was du wissen solltest.

Wir können leider nicht alle Lebenslagen berücksichtigen und haben uns daher auf Standardfragen und –antworten beschränkt und natürlich können uns auch Fehler unterlaufen sein oder wir haben etwas vergessen. Daher freuen wir uns über alle Anregungen und Verbesserungsvorschläge.

Wenn du doch noch Fragen hast, stehen wir dir natürlich auch persönlich in unseren Beratungen zur Verfügung. Wir sind per Mail unter [soziales@asta.uni-frankfurt.de](mailto:soziales@asta.uni-frankfurt.de) zu erreichen und im Rahmen unserer Sprechstunden, die du auf unserer Homepage [www.asta-frankfurt.de](http://www.asta-frankfurt.de) findest.

Autorinnen	Helena, Jeanette und Anja
Herausgeber	AStA der Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt am Main
Redaktion	Referat für Sozialpolitik Helena, Jeanette und Anja
Druck	grün drucken Am Bergwerkswald 16-20 35392 Gießen
Auflage	5.000
Design	<a href="http://www.derausmvierten.de">www.derausmvierten.de</a>

# INHALTSVERZEICHNIS

## I. FINANZELLE UNTERSTÜTZUNG

1. Unterhalt	_01
2. Kindergeld	_02
3. Bafög	_02
3.1 Risiken, den BAföG-Anspruch zu verlieren	_04
4. Wohngeld	_06
5. Andere Sozialleistungen	_08
6. Voll/Halbweisenrente	_11
7. Stipendien	_12
8. Kredite	_14

## II. SELBSTFINANZIERUNG

1. Mini Jobs	_17
2. Selbständige Tätigkeit - Freiberufler und Gewerbetreibende	_19
3. Hiwis	_21

## III. STUDISTATUS GELTEN MACHEN

1. Krankenkasse	_22
2. GEZ-Befreiung und Telekom-Sozialtarif	_26
3. Versicherung	_29

## IV. DAS STUDIUM

1. Rückmeldung	_30
2. RMV Ticket	_31
3. Teilzeitstudium	_31
4. Urlaubssemester	_32
5. Auslandsaufenthalt	_32

## V. STUDIEREN MIT HANDICAP

1. Behinderung und BAföG	_37
--------------------------	-----

## VI. WOHNEN

1. Wohnungssuche	_40
2. Projekt „Wohnen für Hilfe“	_44
3. Mietrecht	_44
4. Mietvertrag	_45
5. WG	_45
6. Miete	_45
7. Kündigung	_47
8. Wohnsitz	_47

## VII. STUDIEREN MIT KIND(ERN)

1. Wohngeld	_49
2. BAföG	_49
3. Mutterschaftsgeld	_51
4. Elterngeld	_51
5. Betreuung	_52
6. Beurlaubung	_52
7. Teilzeitstudium	_53

## VIII. INTERNATIONALE STUDIERENDE

1. Finanzierung mit Arbeitserlaubnis	_54
2. Ansprechpartner_innen an der Uni	_55
3. Stipendien	_56
4. Kosten des Studienaufenthalts in Deutschland	_57

# **I. FINANZELLE UNTERSTÜTZUNG**

## **1. UNTERHALT**

Zu allererst sind deine Eltern für die Finanzierung deines Studiums zuständig, denn sie bleiben solange unterhaltspflichtig, wie du dich noch in der Ausbildung befindest. Hier kommt auch noch dein Anspruch auf Kindergeld hinzu, das dir deine Eltern entweder sowieso schon auszahlen oder du dir ggf. direkt auszahlen lassen kannst.

Können deine Eltern aufgrund ihrer Einkommenssituation nicht für deinen Unterhalt aufkommen, gibt es noch die Möglichkeit BAFöG zu beantragen, Wohngeld oder andere Sozialleistungen als Unterstützung zu beziehen. Bist du jedoch verheiratet, dann ist vorrangig dein/e Ehegatte\_In für deinen Unterhalt zuständig. Darüber hinaus gibt es verschiedene Stipendien, für die man sich bewerben kann und (als letztes Mittel der Wahl) Studienkredite.

Außerdem gibt es spezielle Förderungsmöglichkeiten für ausländische Studierende oder Studierende mit Kind. Wie das alles genau abläuft und wohin man sich wenden kann, um diese Förderungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen, erfährst du in den nächsten Kapiteln.

### **HÖHE DES UNTERHALTS**

Die Unterhaltsleistungen richten sich nach den Lebensverhältnissen deiner Eltern und müssen daher angemessen sein. In der Regel gelten 670€ als Mindestbedarf eines/einer Volljährigen, der/die nicht mehr im elterlichen Haushalt wohnt (siehe Düsseldorfer Tabelle, Stand 2011). Zu beachten ist hier, dass dieser Betrag sich je nach Einkommen des Kindes verändert und dass nach einem Urteil des OLG Koblenz ein/e Student\_in nach dem 16. Semester keinen Anspruch auf Unterhalt mehr hat, wenn er/sie nicht besondere Gründe, wie z.B. Krankheit oder Studienortwechsel, anführen kann.

### **ELTERN VERWEIGERN UNTERHALT**

Was jedoch kann man tun, wenn die Eltern sich weigern, Auskunft über ihre finanzielle Situation zu erteilen oder sich weigern, deinen Lebensunterhalt zu finanzieren? Es gibt zwei Möglichkeiten. Die erste ist klagen, was jedoch nicht nur psychisch sondern auch finanziell eine ziemliche Belastung sein kann. Die zweite Möglichkeit ist, dass du dich ans BAFöG-Amt wendest. Dieses Amt macht deinen Eltern erst mal Druck, indem man ihnen zunächst eine Frist setzt, in der sie die Informationen über ihre finanzielle Situation nachliefern sollen.

Außerdem solltest du beim BAFöG-Amt einen Antrag auf Vorausleistung stellen. Dies sollte möglichst schnell geschehen, da - ähnlich wie beim BAFöG-Antrag - dieser erst einmal geprüft werden muss. Bei der Antragsstellung muss jedoch beachtet werden, dass grundsätzlich nur der/die vorausleistungsberechtigt ist, der/die auch BAFöG-berechtigt ist.

Wer also zum Beispiel auf Grund eines späten Fachwechsels den Anspruch auf BAFöG verwirkt hat, bekommt auch keine Vorausleistung. Bei der Antragsstellung

musst du in diesem Fall noch eine Abtretungserklärung unterschreiben. Damit trittst du deinen Unterhaltsanspruch gegen deine Eltern an das BAFöG-Amt ab. Dann wird das BAFöG-Amt versuchen, das Geld von deinen Eltern zurückzufordern. Notfalls auch gerichtlich.

## **2. KINDERGELD**

Kindergeld kann nur von den Eltern beantragt werden und wird auch nur an sie ausgezahlt. Nur in Sonderfällen ist eine Auszahlung direkt an dich möglich. Anspruch auf Kindergeld hat man grundsätzlich:

- wenn man Schüler\_In oder Studierende/r ist
- bis zum 25. Geburtstag plus Zeiten des Wehr-/Ersatzdienstes und FSJ.
- unverheiratet (außer der/die Ehepartner\_in ist aufgrund niedrigen Einkommens nicht in der Lage, Unterhalt zu leisten)

Seit 2012 entfällt die Einkommensgrenze, d.h., dass es keine Rolle mehr spielt, wieviel die Kindergeldberechtigten Kinder verdienen.

Die Höhe des Kindergeldes beträgt seit dem 1.1.2010 für das 1. und 2. Kind 184 Euro im Monat, für das 3. Kind 190 Euro und für das 4. und jedes weitere Kind 215 Euro.

### **AUSZAHLUNG DIREKT AN DICH:**

Wenn deine Eltern, trotz bestehender Verpflichtung, nachhaltig keinen Unterhalt leisten bzw. nur unregelmäßig, kann die Familienkasse das auf dich entfallende Kindergeld auf Verlangen auch direkt an dich auszahlen. Dies geschieht dann, wenn deine Eltern ihrer Unterhaltspflicht mit einem geringeren Betrag als dem anteiligen Kindergeld nachkommen. Eine Abzweigung ist außerdem möglich, wenn wegen fehlender Leistungsfähigkeit dem Kind kein Unterhalt gezahlt werden kann. Deine Eltern erhalten vorher die Gelegenheit, sich zu dem Zahlungsbetrag zu äußern.

## **3. BAFÖG**

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) regelt, dass dir Ausbildungsförderung grundsätzlich dann zusteht, wenn „die für Lebensunterhalt und Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen“ (§ 1). In Frankfurt beantragst du entsprechende Leistungen beim Studentenwerk Frankfurt, Amt für Ausbildungsförderung, Sozialzentrum, 4. Stock, Goethe-Universität (Bockenheimer Landstraße 133, 60325 Frankfurt).

### **WER BEKOMMT TROTZDEM NICHTS?**

Ein Großteil der internationalen bzw. nicht-deutschen Studierenden ist von BAFöG-Leistungen ausgeschlossen oder erhält sie nur unter bestimmten Voraus-

setzungen. Verfügst du nicht über eine deutsche Staatsbürgerschaft, solltest du dich vor einer Antragstellung über diese Voraussetzungen informieren. Ebenso sind Menschen ausgeschlossen, die bei Beginn der Ausbildung älter als 30 Jahre sind. Auch hier gibt es einige wenige Ausnahmen, die du in der Sozialberatung erfragen kannst.

### **WIE FUNKTIONIERT DAS BAFÖG?**

Zumeist sind BAFöG-Leistungen abhängig vom Elterneinkommen – elternunabhängig gibt es Leistungen evtl. nach mehrjähriger Erwerbsarbeit und vielleicht auch Berufsausbildung vor dem Studium. Das Elterneinkommen wird zumeist über die Steuerbescheinigung deiner Eltern aus dem vorletzten Jahr ermittelt. Vom Netto-Einkommen nach BAFöG werden generelle und spezielle Freibeträge (z.B. für Geschwister in Schulausbildung) abgezogen. Der Restbetrag bildet das sog. anzurechnende Einkommen der Eltern. Diesen Betrag müssten dir deine Eltern zahlen und dieser Betrag wird auch vom BAFöG-Höchstsatz abgezogen, um deinen individuellen Förderbetrag zu errechnen. Wenn deine Eltern über ein nur geringes Einkommen verfügen, wird kein Einkommen angerechnet und der Höchstsatz der Leistung gezahlt. Auf dein eigenes Einkommen aus Erwerbsarbeit hast du einen monatlichen Freibetrag von von 400,- Euro. Darüber hinaus gehende Beträge reduzieren deinen BAFöG-Anspruch. Ebenfalls darfst du, um BAFöG-Leistungen zu erhalten, kein Vermögen über 5.200,- Euro besitzen (z.B. Geld auf Sparkonten (erst einmal auch eine Mietkautionen – diese kann jedoch freigestellt werden), Bausparverträge, Immobilienbesitz (auch dann, wenn es sich nur um Teile einer Immobilie im Rahmen einer Erbschaft handelt), Kraftfahrzeuge (wenn sie mehr als 7.500,- Euro wert sind)). Den Freibetrag übersteigendes Vermögen musst du für deinen Lebensunterhalt verwenden oder es wird vom BAFöG-Amt über den Bewilligungszeitraum von einem Jahr angerechnet und reduziert deinen monatlichen BAFöG-Anspruch. Der BAFöG-Höchstsatz liegt derzeit bei 648,- Euro und setzt sich zusammen aus: 1. einem Bedarfssatz zum Lebensunterhalt von 366,- Euro, 2. einer Mietpauschale von 146,- Euro, die um bis zu 72,- Euro erhöht wird, wenn die Miete über dem Pauschalwert liegt – mehr als 218,- für Miete werden also vom BAFöG nicht abgedeckt. 3. Wenn du nicht mehr in der Krankenversicherung deiner Eltern familienmitversichert bist und selbst Krankenversicherungsbeiträge bezahlst, dann erhöht sich dein BAFöG-Satz um 64,- Euro.

Zusätzlich zu diesen Bedarfssätzen erhalten studentische Eltern einen neuen Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von 113,- Euro für das erste und 85,- Euro für jedes weitere Kind. Diese Leistung für studentische Eltern ist ein Zuschuss und nicht (auch nicht anteilig) zurück zu zahlen. Der Zuschlag muss jedoch gesondert beantragt werden. Das Verhältnis dieses Betreuungszuschlags zu anderen Sozialleistungen (z.B. zu SGB-II-Leistungen, wie Arbeitslosengeld II oder dem Mehrbedarfszuschlag für Alleinerziehende) ist zwischen den Leistungsträgern noch weitgehend ungeklärt.

BAFöG-Leistungen werden zumeist zur einen Hälfte als Zuschuss und zur anderen Hälfte als zinsloses Staatsdarlehn gezahlt, das du fünf Jahre nach dem Ende der

BAFöG-Förderungshöchstdauer in der Regel in monatlichen Raten von 105,- Euro zurückzahlen musst. U.a. bei einem nur geringen Einkommen, kann die Rückzahlung auf Antrag ausgesetzt werden.

BAFöG-Leistungen erhältst du übrigens nicht eine feste Zeit lang, die mit der Antragstellung beginnt. Stattdessen ist BAFöG auf die Regelstudienzeit deines Studiengangs begrenzt: Wenn du z.B. bei sechs Semester Regelstudienzeit erst zu Beginn des dritten Semesters BAFöG beantragst, bekommst du nur noch vier Semester BAFöG-Leistungen, zwei Semester sind dann unwiederbringlich „verloren“. Diese sog. Förderungshöchstdauer kann nur in Ausnahmefällen verlängert werden: etwa wenn du während deines Studiums schwanger warst oder ein eigenes Kind betreut hast, wenn eine Behinderung dein Studium verzögert hat, du erstmalig durch die Abschlussprüfung gefallen bist oder du in Wahlgremien der Universität, der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks mitgearbeitet hast. Es lohnt sich also, möglichst frühzeitig einen BAFöG-Antrag zu stellen. Wenn du erst im Laufe deines Studiums BAFöG-Leistungen beantragst, dann gelten trotzdem die im nächsten Punkt dargestellten Anforderungen für einen Fachrichtungswechsel und den vorzulegenden Leistungsnachweis.

### **3.1 RISIKEN, DEN BAFÖG-ANSPRUCH ZU VERLIEREN**

#### **1. FACHRICHTUNGSWECHSEL**

Das BAFöG setzt eine Zeit fest, innerhalb derer du deinen Studiengang wechseln kannst (Orientierungsphase) und nach der ein Wechsel im Allgemeinen nicht mehr anerkannt wird, d.h. du den BAFöG-Anspruch verlieren würdest. Innerhalb der ersten drei Semester ist ein Wechsel aus wichtigem Grund möglich. Danach nur aus sog. unabwiesbaren Gründen, die nur selten vorliegen. Wichtige Gründe, die einen Wechsel rechtfertigen sind ein Eignungsmangel oder Neigungswandel in Bezug auf den gegenwärtigen Studiengang. Das bedeutet, du bist mit Erwartungen an deinen Studiengang herangegangen, die sich – trotz sorgfältiger Information – nicht erfüllt haben (Neigungswandel). Oder du hast festgestellt, dass du deinen Studiengang inhaltlich nicht bewältigen kannst (Eignungsmangel). Ein unabwiesbarer Grund liegt dann vor, wenn es dir aus körperlichen oder psychischen Gründen unmöglich ist, deinen Studiengang fortzusetzen. Das können z.B. im Studiengang Chemie Allergien gegen verwendete Substanzen sein oder ein Unfall, der es dir verunmöglicht weiter Sport zu studieren; das müsstest du mit einem ärztlichen Attest belegen und eventuell amtsärztlich überprüfen lassen. Sobald dir diese Gründe bewusst werden, musst du Konsequenzen aus ihnen ziehen, also den Studiengang wechseln oder abbrechen. Lässt du zu viel Zeit verstreichen, wird dein Wechsel ebenfalls nicht akzeptiert. Oft verlangt das BAFöG-Amt eine schriftliche Begründung für einen Fachrichtungswechsel. Bevor du dich schriftlich oder mündlich(!) im BAFöG-Amt zu deinem Wechsel äusserst, solltest du dich unbedingt beraten lassen. Begründest du deinen Wechsel mit Gründen die nicht in deiner Person liegen (Arbeitsmarktlage, Studiensituation am Fachbereich/an der Uni) oder wird dem BAFöG-Amt ersichtlich, dass du bisher nur pro forma eingeschrieben

warst oder dir mit dem Wechsel zu viel Zeit genommen hast, dann verlierst du den BAföG-Anspruch für dein gesamtes Studium. Nach einem Wechsel aus wichtigem Grund werden die im ersten Studiengang verbrachten Semester von der Förderungshöchstdauer des neuen Studiengangs abgezogen und am Ende nur noch als voll verzinstes Bankdarlehen vergeben.

### **2. LEISTUNGSNACHWEIS NACH §48 BAFÖG**

Das BAföG-Amt fordert von dir nach dem vierten Fachsemester einen Leistungsnachweis (wenn deine Studienordnung für einen früheren Zeitpunkt eine Zwischenprüfung o.ä. fordert, dann entsprechend früher). Du musst von deinem Fachbereich ein Formular ausfüllen lassen, das bestätigt, dass du den üblichen Leistungsstand zum Ende des vierten Fachsemesters erfüllst. Was „üblich“ ist, legt der Fachbereich fest. Es gibt nur wenige Gründe, die dazu berechtigen, den Leistungsnachweis später vorzulegen: Behinderung, Schwangerschaft, Betreuung eigener Kinder bis zum 10. Lebensjahr, Mitarbeit in hochschulpolitischen Wahlgremien, erstmaliges Nichtbestehen der Zwischenprüfung sowie Krankheit (Achtung! Krankheit sollte nicht für länger als drei Monate nachgewiesen werden: siehe unten). Kannst du den Leistungsnachweis nach dem vierten Semester nicht vorlegen, so endet erst einmal dein BAföG-Anspruch. du kannst wieder BAföG-Leistungen erhalten, wenn du Leistungen „aufholst“. Kannst du z.B. nach dem fünften Semester den üblichen Leistungsstand belegen, dann setzt das BAföG wieder ein Semester, in denen Leistungsnachweisbedingt kein BAföG gezahlt wurde, verlängern nicht die Förderungshöchstdauer, sondern sind „verloren“.

### **3. VERLÄNGERUNG DER FÖRDERUNGSHÖCHSTDAUER**

Über die Förderungshöchstdauer (Regelstudienzeit) hinaus werden BAföG-Leistungen nur gezahlt, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt: Behinderung, Schwangerschaft, Betreuung eigener Kinder bis zu zehn Jahren, Mitarbeit in hochschulpolitischen Wahlgremien, erstmaliges Nichtbestehen der Abschlussprüfung, Auslandssemester sowie Krankheit (siehe unten!). Dabei wird vom BAföG-Amt nur die Zeit nach dem Leistungsnachweis nach §48 betrachtet. Das BAföG-Amt geht davon aus, dass, wenn du den Leistungsnachweis nach §48 rechtzeitig vorlegen konntest, sich dein Studium bis dahin offensichtlich nicht verzögert hat. Das bedeutet: Selbst wenn du dein ganzes Studium hindurch dein Kind betreut hast oder ein Behinderung vorgelegen hat, werden nur die Semester nach dem Leistungsnachweis zur Berechnung der Verlängerungszeit verwendet. Um in diesen Fällen deine Verlängerungsmöglichkeiten voll auszuschöpfen, müsstest du zum einen eine spätere Vorlage des Leistungsnachweises (siehe oben) und zum anderen eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer am Ende deiner Förderungshöchstdauer beantragen. Bei Anträgen auf Verlängerung der Förderungshöchstdauer wirst du vom BAföG-Amt aufgefordert, zu prognostizieren, wie lange dein Studium noch dauern wird. Bei diesen Prognosen ist Vorsicht geboten: Überbietest du mit deiner Einschätzung die vom BAföG-Amt nach bestimmten Schlüsseln errechnete Verlängerungsdauer, so fällt die Möglichkeit zur Weiterförderung komplett weg. Du solltest dich vor einer Prognose gegenüber dem BAföG-Amt unbedingt an die Sozialberatung des AStA wenden.

### **4. KRANKHEIT WÄHREND DES STUDIUMS**

BAföG-Leistungen werden nur vorübergehend erbracht, wenn du durch eine Erkrankung daran gehindert bist, deiner Ausbildung nachzugehen. Nach drei Monaten der Erkrankung fällt die Leistung weg. Zur Finanzierung dieser Situation bleibt dir ausschließlich, dich vom Studium beurlauben (oder exmatrikulieren) zu lassen und Arbeitslosengeld II nach dem SGB II zu beantragen. Ganz wichtig: Wenn du dich in einem laufenden Semester beurlauben läßt, fällt der BAföG-Anspruch für das gesamte Semester weg. In diesem Semester bereits gezahltes BAföG wird zurückgefordert. Bei absehbar längeren Erkrankungen ist es sinnvoll, sich baldmöglichst beraten zu lassen.

Quelle: <http://www.asta-marburg.de/BAF%C3%B6G>

### **4. WOHNELD**

Wohngeld ist ein Zuschuss zur Miete - nicht die Bezahlung der vollen Miete - und muss beim Amt für Wohnungswesen beantragt werden. Eigentlich bekommen Studierende kein Wohngeld. Aber auch hier gibt es einige Ausnahmen.

Studierende, die keinen BAföG Anspruch haben und keine Sozialleistungen nach SGB II erhalten, sind Wohngeldberechtigt. Keinen BAföG Anspruch (mehr) haben Studierende weil sie z. B. ein Teilzeitstudium absolvieren, aufgrund ihres Alters von der Förderung ausgeschlossen sind oder aus den unter 2.1 aufgeführten Gründen. D.h., wer noch BAföG-berechtigt ist, auch wenn er kein BAföG bekommt, kann kein Wohngeld beantragen. Doch auch hier gibt es wieder Ausnahmen:

#### **1. BAFÖG UND WOHNELD**

Studierende die gemeinsam mit einem/r Ehepartner\_in wohnen, der/die nicht studiert alleinerziehend gemeinsam mit eigenen Kindern wohnen, die keine Sozialleistungen beziehen mit ihrem Partner / ihrer Partnerin zusammenleben, der/die z. B. ein geringes Erwerbseinkommen, BAföG als Bankdarlehen oder ALG II bezieht nicht nur mit ihrem Partner / ihrer Partnerin zusammenleben (der/die in diesem Fall dem Grunde nach einen Anspruch auf BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld haben darf), sondern auch mit Kindern. Gezahlt wird jedoch nur für angemessenen Wohnraum, also darf die Wohnung nicht zu groß sein.

#### **Urlaubssemester**

Da Urlaubssemester nicht als Fachsemester gelten, deshalb auch kein BAföG gezahlt wird, kannst du dann Wohngeld beantragen.

#### **2. EIGENER HAUSHALT**

Voraussetzung dafür, Wohngeld berechtigt zu sein, ist ein eigener Haushalt. Da bei Studierenden davon ausgegangen wird, dass sie noch im Haushalt der Eltern leben und diesen nur für die Dauer des Studiums verlassen, ist die Gründung eines

eigenen Haushaltes dann erfüllt, wenn:

- der/die Studierende verheiratet ist oder die Heirat unmittelbar bevorsteht
- ein tief greifendes Zerwürfnis mit den Eltern besteht
- wenn das ehemalige Zimmer im Elternhaus mittlerweile anderweitig genutzt wird
- der/die Studierende bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung hat, den Lebensunterhalt selbst verdient und jetzt eine weitere Ausbildung beginnt oder fortsetzt.

Wohngemeinschaften, studierende Ehepaare, Paare mit Kindern oder allein stehende Studierende mit Kind, haben es leichter einen Mietzuschuss zu erhalten. Sie sollten in jedem Fall einen Antrag stellen. Mitglieder von WGs sollen nicht besser gestellt werden als eine Familie. Deshalb können Wohngeldämter die zusammenlebenden Personen gemeinsam zur Wohngeldberechnung heranziehen. Gemeinsames Wohnen bei einer WG liegt dann nicht vor, wenn die WG-Mitglieder einzelne Wohnräume für sich allein benutzen und lediglich Nebenräume teilen. Dann wird auf den anteiligen Mietbeitrag auch nur das jeweilige Einkommen angerechnet.

### 3. EINKOMMEN / MIETE

Wohngeld wird einkommensabhängig gezahlt. Dabei wird das zu berücksichtigende Einkommen ins Verhältnis zur gezahlten Miete gesetzt. Das Einkommen berechnet sich nach dem Jahreseinkommen aller zum Haushalt zu rechnenden Personen, welches dann durch 12 geteilt wird.

Zur Miete zählen auch die Kosten für den Wasserverbrauch, für Abwasser- und Müllbeseitigung und Treppenbeleuchtung.

Quelle: <http://www.studis-online.de/StudInfo/Studienfinanzierung/wohngeld.php>

Antrag stellen / mehr Infos: [www.frankfurt.de](http://www.frankfurt.de)

oder:

Amt für Wohnungswesen

Sprechzeiten:

Adickesallee 67-69

Montag 08:00-16:00h

60322 Frankfurt am Main

Mittwoch 08:00-16:00h

Tel: (0)69 212 34742 / 38000

Donnerstag 08:00-18:00h

Folgende Unterlagen solltest Du mitbringen:

- den abgelehnten BAföG-Bescheid
- eine Urlaubssemesterbescheinigung des Immatrikulationsamtes

Sollte der Antrag abgelehnt werden, kannst Du innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen.

## 5. ANDERE SOZIALLEISTUNGEN

Studierende und SchülerInnen, deren Ausbildung dem Grunde nach mit BAföG gefördert werden kann, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch II (ALG II).

Bestimmte Student\_Innengruppen sind von diesem Grundsatz ausgenommen.

Ein Anspruch auf ALG II kann für Personen in BAföG-förderungsfähiger Ausbildung nur dann entstehen, wenn die Ausbildung wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Kindeserziehung unterbrochen wird (Urlaubssemester).

Bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls kann ALG II ausnahmsweise als Darlehen gewährt werden. Die Anforderungen sind allerdings sehr hoch.

Der Leistungsausschluss umfasst nicht die Inanspruchnahme von Leistungen in besonderen Lebenslagen. Im Falle der Hilfebedürftigkeit kann also ein Mehrbedarf ab der 13. Schwangerschaftswoche, für Alleinerziehende etc. beantragt werden.

Ebenfalls nicht umfasst sind Leistungen für Angehörige, insbes. Kinder, mit denen man zusammenlebt. Für sie kann folglich ALG II/Sozialgeld beantragt werden, sofern ihr Unterhalt nicht anderweitig sichergestellt ist.

Studierende und SchülerInnen in BAföG-förderungsfähigen Ausbildungen sind in der Regel erwerbsfähig und können - wenn überhaupt - nur ALG II erhalten. Sozialgeld und Sozialhilfe können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn Erwerbsunfähigkeit eintritt.

### 1. GRUNDSATZ: KEIN ALG II FÜR STUDIERENDE UND SCHÜLERINNEN

Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts über das Arbeitslosengeld II (ALG II). So steht es im Gesetz (§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II). Dabei bedeutet »dem Grunde nach BAföG-förderungsfähig«, dass es ausreicht, wenn die Ausbildung an einer Ausbildungsstätte, wie du sie besucht, grundsätzlich gefördert werden kann. Dies hängt zum einen von der Ausbildungsstätte ab, zum anderen davon, ob die Ausbildung deine Arbeitskraft voll in Anspruch nimmt oder nicht (Teilzeitausbildungen sind nicht förderungsfähig, vgl. hier). Ob du konkret auch gefördert wirst, spielt dagegen keine Rolle. Das Erststudium an (öffentlichen) Hochschulen ist beispielsweise immer förderungsfähig. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn du selbst aus der Förderung herausgefallen seid, weil du beispielsweise den Leistungsnachweis ohne anerkannten Grund zu spät vorgelegt oder die Fachrichtung zu spät gewechselt habt.

Im Grundsatz hast du also keine Chance, ALG II zu erhalten. Doch auch bei dieser Regel gibt es Einschränkungen und Ausnahmen (dazu unten 2.). Zudem bezieht sich der Ausschluss nur auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, nicht auf den Mehrbedarf in besonderen Lebenssituationen (dazu unten 3.). Und es ist auch nur dein eigener Lebensunterhalt gemeint, nicht der deiner Angehörigen, mit denen du zusammenlebst (dazu unten 4.). Es besteht also durchaus Grund zu ein wenig Hoffnung.

## 2. AUSNAHMEN

### a) Unterbrechung der Ausbildung wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Kindeserziehung

Unterbrichst du deine Ausbildung für länger als 3 Monate, bist du nicht mehr BAföG-berechtigt und kannst und solltest du dich beurlauben lassen. Im Urlaubssemester behältst du deinen Studierendenstatus und es entsteht ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt über ALG II, sofern du hilfebedürftig bist.

Bei den zeitlichen Abläufen ist Folgendes zu bedenken: Beurlauben lassen kann man sich unter bestimmten Voraussetzungen auch rückwirkend (mit der Folge, dass die bereits ausgezahlten BAföG-Förderbeträge zurückzuzahlen sind) - ALG II gibt es dagegen erst ab Antragstellung. Wer sich also erst während des laufenden Semesters zur Beurlaubung entschließt und folglich auch erst dann seinen ALG-II-Antrag stellt, muss damit rechnen, plötzlich Schulden am Bein zu haben, weil BAföG - wie gesagt - für die im Urlaubssemester geförderten Monate zurückgezahlt werden muss und diese Finanzierungslücke nicht über das ALG II ausgeglichen werden kann.

Dauert eine Krankheit nicht länger als sechs Monate, giltst du nach wie vor als erwerbsfähig, beziehst also - sofern auch die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind - ALG II. Dauert die Krankheit länger und lebst du mit einem/einer erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft zusammen, so erhältst du Sozialgeld. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, lebst du also beispielsweise alleine, besteht Anspruch auf Sozialhilfe. (Siehe zur Differenzierung auch unten Punkt 5.)

Erwerbsfähig bist und bleibst du auch, wenn Euch das Arbeiten wegen einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren vorübergehend nicht zumutbar ist. Auch hier bleibt es also bei ALG II. Sind deine Kinder älter, kannst du im Prinzip zwar ebenfalls ALG II erhalten, fraglich ist nur, ob und inwiefern du wirklich hilfebedürftig bist. Wird das Kind beispielsweise in einer Tageseinrichtung bzw. einem Kindergarten betreut, so wird von dir erwartet, dass du zumindest einen Teil deines Lebensunterhalts selbst verdienst. (ALG II kann ggf. ergänzend geleistet werden.)

### b) Bei Härtefall: ALG II als Darlehen möglich

Trotz Ausschluss von den Leistungen des SGB II kann es bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls möglich sein, ALG II zumindest als Darlehen zu beziehen (§ 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II). Ob ein Härtefall gegeben ist, wird jeweils im Einzelfall entschieden. Die Anforderungen sind relativ hoch. Unterschreitest du beispielsweise das Lebensniveau eines ALG-II-Empfängers, so ist dies noch keine Härte, da dir zugemutet wird, durch gelegentliche Nebentätigkeiten einen Verdienst zu erzielen, der ausreicht, den nötigsten Lebensunterhalt zu sichern. Lediglich dann, wenn du alleinerziehend bist, wird dir eine Erwerbstätigkeit neben der Ausbildung nicht zugemutet. Im Übrigen wird in den fachlichen Hinweisen der Arbeitsagentur zur Auslegung der Vorschrift auf die frühere Rechtsprechung zu § 26 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) verwiesen. Aus dieser ergibt sich z. B., dass (erstaunlicherweise)

eine besondere Härte nicht vorliegt, wenn du aus finanziellen Gründen die Ausbildung abbrechen musst. Etwas anderes soll nur dann gelten, wenn du dich mitten im Abschlussexamen befindetest (Nur dann ist dir der Abbruch der Ausbildung nicht zuzumuten.)

Wird das Darlehen gewährt, so umfasst es die aufstockende Regelleistung und den Unterkunftskostenanteil. Leistungen für Mehrbedarfe und Leistungen für Angehörige werden als Zuschuss gewährt. (Siehe unten 3. und 4.)

## 3. MEHRBEDARFE IN BESONDEREN LEBENSLAGEN

Der grundsätzliche Ausschluss von ALG II für SchülerInnen und Studierende (siehe oben 1.) bezieht sich nur auf die Hilfe zum Lebensunterhalt einschließlich einmaliger Bedarfe nach § 23 Abs. 1 SGB II. Nicht umfasst sind dagegen Bedarfe, die sich aus besonderen Lebensumständen ergeben. Diese können trotz eines BAföG-Anspruchs beantragt werden, soweit Hilfebedürftigkeit vorliegt. Im Einzelnen sind dies Mehrbedarfe für:

- werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche
- Alleinerziehende
- bestimmte erwerbsfähige Behinderte
- medizinisch erforderliche kostenaufwändigere Ernährung
- die Erstausrüstung einer Wohnung einschl. Haushaltsgegenstände
- Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen
- Der Mehrbedarf für Alleinerziehende wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Ihr den Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG erhaltet.

## 4. LEISTUNGEN FÜR ANGEHÖRIGE (INSBES. KINDER)

Wohnst du mit einem oder mehreren Kindern zusammen, so ändert dies zwar nichts daran, dass du selbst kein ALG II beziehen kannst. Unter Umständen kannst du aber für deine Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beantragen - vorausgesetzt natürlich, ihr Unterhalt kann nicht anderweitig sichergestellt werden. Zahlt der Vater der Kinder Unterhalt oder kommt ihr als Familie über die Runden, wenn ihr Wohngeld bezieht (so ihr denn einen Anspruch darauf habt), so sind diese Leistungen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Für minderjährige Kinder unter 15 Jahren gibt es kein ALG II, sondern Sozialgeld. Kannst du deinen eigenen Lebensbedarf gerade eben noch decken, nicht jedoch den deiner Kinder, so kann ebenfalls ein Anspruch auf Sozialgeld für die Kinder bestehen. Vorrangig ist in diesem Fall allerdings ein Anspruch auf Kinderzuschlag zu prüfen.

## 5. SOZIALGELD UND SOZIALHILFE

Seit Einführung des ALG II herrscht zuweilen Verwirrung darüber, wer denn nach den neuen Regelungen Sozialgeld und Sozialhilfe bekommen kann. Das soll hier nochmal kurz erläutert werden.



ALG II (geregelt im Sozialgesetzbuch II) ist für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bestimmt, sofern sie nicht - wie die meisten Studierenden und SchülerInnen (siehe oben 1. und 2.) - ausnahmsweise von der Leistung ausgeschlossen sind. „Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.“ (§ 8 SGB II) Alle anderen sind und bleiben auch dann erwerbsfähig, wenn ihnen eine Arbeit aktuell nicht zugemutet werden kann. Die Erwerbsfähigkeit beginnt in einem Alter von 15 Jahren und endet spätestens mit 65 Jahren.

Sozialgeld (geregelt im Sozialgesetzbuch II) ist für alle nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bestimmt, die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenleben. Dazu gehören z. B. Kinder unter 15 Jahren, die mit ihren hilfebedürftigen Eltern zusammenleben oder jemand, der länger als 6 Monate krank ist und mit einem hilfebedürftigen Partner zusammenlebt. Es gelten die gleichen Regelsätze wie beim ALG II. Unterschiede gibt es lediglich bei ein paar anderen Leistungsbedingungen.

Sozialhilfe (geregelt im Sozialgesetzbuch XII) ist ebenfalls für Erwerbsunfähige bestimmt. Sie greift ein, wenn man nicht mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zusammenlebt. Darüber hinaus hat sie für ältere und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen Vorrang gegenüber dem Sozialgeld, also auch dann, wenn sie mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zusammenleben.

Für dich bedeutet das Folgendes: Als SchülerIn und Studierende/r bist du in der Regel erwerbsfähig, kannst also - wenn überhaupt - nur ALG II erhalten. Einzige Ausnahme: du bist länger als sechs Monate krank oder aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage täglich mindestens drei Stunden zu arbeiten. Nur dann gibt es für dich entweder Sozialgeld (wenn du mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zusammenlebst) oder Sozialhilfe (wenn du alleine oder mit Kindern unter 15 Jahren zusammenlebst).

Quelle: <http://www.studis-online.de/StudInfo/Studienfinanzierung/wohngeld.php>

## **6. VOLL/HALBWAISENRENTE**

Eine Halbwaisenrente erhältst du, wenn noch ein unterhaltspflichtiger Elternteil lebt, eine Vollwaisenrente, wenn kein unterhaltspflichtiger Elternteil mehr lebt.

Die Halbwaisenrente beträgt 10 Prozent, die Vollwaisenrente 20 Prozent der Versichertenrente, auf die der Verstorbene Anspruch gehabt hätte oder die er bereits bezogen hat. Zur Waisenrente wird zusätzlich ein Zuschlag gezahlt, der sich nach den zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten des verstorbenen Elternteils beziehungsweise der Eltern richtet.

Hast du als Waise Anspruch auf mehrere Waisenrenten, so wird nur die höchste gezahlt. Sofern der Elternteil beziehungsweise die Eltern vor Vollendung des 63. Lebensjahres gestorben sind, wird die Waisenrente um einen Abschlag gemindert.

Bei Waisenrenten wird Einkommen erst angerechnet, wenn die Waise über 18 Jahre alt ist.

### **1. VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ERHALT VON WAISENRENTE**

Eine Waisenrente erhalten Kinder nach dem Tod eines Elternteils, wenn dieser die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren (beziehungsweise nur vorzeitig) erfüllt hat. Es reicht auch aus, wenn der Verstorbene selbst eine Rente bezog. Eine Waisenrente bekommen können

leibliche oder adoptierte Kinder,  
Stiefkinder und Pflegekinder, die im Haushalt des Verstorbenen lebten,  
Enkel und Geschwister, die im Haushalt des Verstorbenen lebten oder von ihm überwiegend unterhalten wurden.

### **2. BEZUGSDAUER EINER WAISENRENTE**

Waisenrenten werden regelmäßig bis zum 18. Geburtstag des Kindes gezahlt. Darüber hinaus kann die Waise diese Rente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres erhalten, wenn sie

sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder  
ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst leistet oder  
behindert ist und deshalb nicht selbst für sich sorgen kann.

Auch für Übergangszeiten von höchstens vier Kalendermonaten, beispielsweise zwischen zwei Ausbildungen, kann eine Waisenrente gezahlt werden.

### **3. WANN BEGINNT DIE WAISENRENTE?**

Erhielt der Verstorbene bereits eine eigene Rente, beginnt die Waisenrente frühestens mit dem auf den Sterbemonat folgenden Monat. War er noch nicht Rentner, beginnt die Waisenrente bereits mit dem Todestag. Eine Waisenrente wird rückwirkend für bis zu zwölf Kalendermonate vor dem Antragsmonat gezahlt.

Quelle: [http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/2\\_Themen/01\\_rente/01\\_grundwissen/03\\_rentenarten\\_und\\_leistungen/07a\\_renten\\_an\\_hinterbliebene/01\\_half\\_und\\_vollwaisenrente.html](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/2_Themen/01_rente/01_grundwissen/03_rentenarten_und_leistungen/07a_renten_an_hinterbliebene/01_half_und_vollwaisenrente.html)

## **7. STIPENDIEN**

Stipendien werden von vielen verschiedenen Organisationen, aber auch vom Bund oder einzelnen Ländern angeboten. Vielen Stipendien ist gemein, dass sie von den Geförderten besonders gute Leistungen erwarten – es gibt aber auch Ausnahmen. Von Vorteil ist es, wenn man sich zudem gesellschaftlich engagiert – aber auch das ist nicht überall Voraussetzung. Zunächst ein paar Grundlagen, bevor die größeren Stiftungen mit weiteren Details aufgelistet werden.

Grundsätzlich fördern die zwölf staatlich finanzierten Begabtenförderungswerke in der Höhe wie das BAföG (aber man muss eben im Gegensatz zum BAföG später nichts zurückzahlen – „Vollstipendium“). Die konkrete Höhe der Förderung wird

wie beim BAföG in der Regel vom Einkommen der Eltern abhängig gemacht. Darüber hinaus gibt es ein Büchergeld in Höhe von 150 Euro/Monat. Für alle StipendiatInnen gibt es schließlich eine „ideelle“ Förderung, u.a. in Form von besonderen Veranstaltungen. Die Anwesenheit bei solchen Veranstaltungen wird zumindest teilweise erwartet oder ist sogar Pflicht. Normalerweise sind auch regelmäßige Berichte anzufertigen, in denen man seinen Studienfortgang kommentiert. Andernfalls (oder bei Studienverzögerungen ohne wirklich gute Gründe) kann man aus der Förderung wieder herausfallen.

Durch die Stiftungen sollen alle gesellschaftlich wichtigen Gruppen repräsentiert werden. Dazu zählen die im Bundestag vertretenen Parteien, die Religionsgemeinschaften, die Gewerkschaften und Arbeitgeber sowie die Bundesregierung selbst.

Neben weiteren speziellen teilweise oder ganz vom Staat oder einzelnen Bundesländern finanzierten Stipendien gibt es schließlich eine Reihe von Organisationen, deren Förderung rein privat finanziert ist. Solche Organisationen vergeben oft nur sehr wenige Vollstipendien oder beschränken die Förderung auf geringere Beträge, so dass man davon allein keinesfalls leben könnte.

### 1. BEWERBUNGSVERFAHREN

Lange Zeit war eine Bewerbung erst nach Beginn des Studiums möglich. Wer auf finanzieller Förderung von Anfang an angewiesen war, musste zu Beginn des Studiums auf BAföG oder anderes zurückgreifen - nicht unbedingt für die Studienentscheidung förderlich (denn ob das mit dem Stipendium klappt, konnte man nicht absehen). Inzwischen hat sich das geändert, fast alle Stiftungen bieten grundsätzlich oder zumindest als Sonderprogramm auch eine Förderung ab Beginn des Studiums an. Vorausgesetzt wird eine rechtzeitige Bewerbung – in der Regel mind. ein halbes Jahr vorher, teilweise noch länger! Einige wenige Stiftungen wollen aber weiterhin erst nach Studienbeginn fördern.

Bei den meisten Stipendien ist Voraussetzung, dass man gute schulische bzw. Studienleistungen aufweisen kann („Begabtenförderung“). Allerdings muss man keineswegs ein Überflieger sein, sondern sollte auch anderes vorweisen können („soziales Engagement“, politisches Interesse etc. – je nach Stiftung sind die Schwerpunkte unterschiedlich). Schließlich gibt es auch einige Stiftungen, die andere Kriterien in den Vordergrund stellen.

### 2. „KLEINE“ STIFTUNGEN KÖNNEN AUCH INTERESSANT SEIN

Neben den hier aufgelisteten Organisationen gibt es weitere kleine Stiftungen, die nur bestimmte Studiengänge oder Hochschulen fördern oder die finanziell zwar nicht zum Leben ausreichen, aber z.B. interessante Mentorenprogramme bieten (ein Beispiel für letzteres wäre e-fellows.net).

Es lohnt sich, an der eigenen Hochschule nachzufragen, ob es noch lokal- oder fachspezifische Angebote gibt. Gerade, wenn es um Teilstipendien geht (die also nicht die ganzen Lebenshaltungskosten tragen können, aber immerhin ein Zuschuss liefern), gibt es noch so einige „Anbieter“, die aber eben meist nur lokal/

regional aktiv sind. Eine größere Zahl Teilstipendien und zwar (entgegen dem Namen) sogar bundesweit vergibt bspw. der Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds.

Es lohnt sich immer, bei der eigenen Hochschule bzw. dem Fachbereich nachzufragen, ob spezielle Angebote vor Ort oder gar speziell für das Studienfach oder andere passende Kriterien existieren. Einige dieser kleinen Anbieter haben durchaus das Problem, dass sich keine passenden Studierenden bei ihnen bewerben. Die folgenden Datenbanken wollen bei der Suche helfen. Daneben kann es auch lohnen, vor Ort nachzufragen: An der eigenen Hochschule, Fakultät oder auch in der Stadt.

*Empfehlung zur Suche von Stipendien: [mystipendium.de](http://mystipendium.de)*

*Siehe auch Kapitel: VIII. Internationale Studierende, 3. Stipendien*

*Quelle: <http://www.studis-online.de/StudInfo/Studienfinanzierung/stipendien.php>  
Empfohlener kritischer Artikel zu Stipendien: <http://www.bafoeg-rechner.de/Hintergrund/art-647-stipendienkritik.php>*

## 8. KREDITE

Grundsätzlich sollte man auf diese nur zurückgreifen, wenn man keine andere Finanzierungsmöglichkeit (mehr) hat (eine Übersicht aller Möglichkeiten hier) und auch nur in so geringem Umfang wie möglich. Im Folgenden eine Übersicht der Anbieter, die nicht auf eine einzelne Hochschule beschränkt sind. Eine Nachfrage vor Ort schadet nie, manchmal gibt es noch besondere hochschulspezifische Angebote.

Achtung: Bei allen Anbietern läuft die Rückzahlung einige Zeit nach Ende des Auszahlungszeitraums (oder Abbruch des Studiums ...) an - egal, ob du dann doch noch (oder wieder) studierst, arbeitslos bist oder sonst wie wenig Geld hast. Eine Stundung ist nur schwer bis gar nicht möglich. Auch eine Verminderung der Raten ist nur in Ausnahmefällen möglich. Konsequenz im schlimmsten Fall: Privatinsolvenz.

Anbieter / Produkt: Bildungsfonds von CareerConcept  
monatliche Höchststrafe: „bis zu 1000€“  
Zinssatz<sup>1</sup>: i. a. ea<sup>3</sup>  
Besonderheiten<sup>2</sup>: Auswahlverfahren

Anbieter / Produkt: Deutsche Bank StudentenKredit  
monatliche Höchststrafe: in ersten beiden Semestern 200€; dann bei langer Förderung unter 500€, sonst bis 800€  
Zinssatz: 5,9% eff., während Rückzahlung (es handelt sich um einen eigenständigen Kredit, der in bestimmten Fällen nicht gewährt wird!) bspw. 8,9% eff.; u.U.



## II. SELBSTFINANZIERUNG

### 1. MINI JOBS

Vorab noch ganz kurz zur Lohnsteuer, die hier noch nicht weiter thematisiert wird:

Wenn du nur (und ausschließlich) einen 400-Euro-Job hast, kommst du mit der Lohnsteuer in der Regel nicht in Berührung. Du benötigst keine Steuerkarte (so lange jedenfalls der Arbeitgeber keine von dir sehen will) und musst auch keine Steuererklärung abgeben. Das Thema Lohnsteuer ist damit erledigt, dass der Arbeitgeber einen pauschalen Anteil vom Einkommen an das Finanzamt abführt.

In fast allen anderen Fällen wirst du eine Steuerkarte abgeben müssen. Lohnsteuerkarten in Papierform wurden letztmalig für das Jahr 2010 ausgestellt. Seit dem 1. Januar 2013 gibt es ein neues elektronisches Verfahren.

Arbeitest du auf Steuerkarte, dürftest du im folgenden Jahr eine Steuererklärung abgeben, nach der du die vom Arbeitgeber auf der Grundlage der Steuerkarte abgeführten Steuern wieder zurückerhältst. Voraussetzung ist natürlich, dass du im Kalenderjahr nicht zu viel verdient hast. Alle gezahlten Steuern wirst du jedenfalls dann zurückbekommen, wenn du mit deinem Einkommen unter dem Grundfreibetrag von derzeit 8.004 Euro (gilt seit 2010; 2009 waren es 7.834 Euro) zuzüglich der Werbungskostenpauschale von 1000 Euro bleibt (ab 2011, vorher lag die Werbungskostenpauschale bei 920 Euro).

### HINWEISE ZUR SOZIALVERSICHERUNG

#### 1. ÜBERBLICK

Das Besondere am Jobben neben dem Studium ist, dass im Gegensatz zum „normalen“ Arbeitsverhältnis keine Versicherungspflicht in der Krankenversicherung (KV), Pflegeversicherung (PV) und Arbeitslosenversicherung (ALV) besteht. Dadurch sparst du nicht nur selbst, sondern auch der Arbeitgeber Geld, welches sonst für Beitragszahlungen aufgewendet werden müsste (sog. Werkstudentenprivileg).

Aber Vorsicht: Die Versicherungsfreiheit bezieht sich nur auf den Job! Als Studierende/r bist du durchaus krankenversichert - entweder in der studentischen Pflichtversicherung, über deine Eltern in der Familienversicherung oder in einer privaten Versicherung.

„Werkstudenten sind Personen, die neben ihrem Studium eine entgeltliche Beschäftigung ausüben, um sich durch ihre Arbeit die zur Durchführung des Studiums und zum Bestreiten ihres Lebensunterhalts erforderlichen Mittel zu verdienen.“ (Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 27. Juli 2004, S. 20)

Unabhängig vom Studentenstatus gilt grundsätzlich die Regelung zur geringfügigen Beschäftigung. Danach besteht bei einem 400-Euro-Job und einer kurzfristi-

gen Beschäftigung keine Versicherungspflicht (vgl. § 7 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 8 Abs. 1 SGB IV). Der Arbeitgeber muss allerdings einen pauschalen Beitrag in die Kranken- und Rentenversicherung einzahlen (nicht bei kurzfristiger Beschäftigung).

Anders als der Arbeitgeber muss der Arbeitnehmer - ebenfalls unabhängig davon, ob er Studierender ist oder nicht - bei einem Verdienst zwischen 400,01 und 800 Euro (sog. Midijob) nicht seinen vollen Beitragsanteil entrichten. Stattdessen gilt eine Gleitzone. Die Höhe des Beitragsanteils steigt mit dem Einkommen bis zur Hälfte des Gesamtbeitrags an. Die Beitragslast beginnt allerdings nicht bei 0%, sondern bei 4% (unverbindliche Angabe, am besten aktuell erkundigen!).

#### 2. GERINGFÜGIGE JOBS (MINIJOBS)

Wie für alle Arbeitnehmer gilt auch für Studierende, die neben dem Studium jobben, die Regelung, dass sie versicherungsfrei sind, wenn ihre Beschäftigung nur geringfügig ist. Zu den geringfügigen Beschäftigungen gehören kurzfristige Beschäftigungen und geringfügig entlohnte Beschäftigungen.

#### 3. KURZFRISTIGE BESCHÄFTIGUNGEN

Versicherungsfrei bist du in solchen Jobs, die „innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegen oder im Voraus vertraglich begrenzt sind, es sei denn, dass sie berufsmäßig ausgeübt werden und ihr Entgelt 400 Euro im Monat übersteigt.“ (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV)

Für dich als Studierende/r ist die kurzfristige Beschäftigung insbesondere dann von Interesse, wenn du während der Vorlesungszeit (zeitweise) mehr als 20 Wochenstunden arbeiten willst. Denn in diesem Fall bist du nicht mehr als Werkstudenten versicherungsfrei.

Wichtig: Auf den Verdienst kommt es bei der kurzfristigen Beschäftigung nicht an. Die genannte 400-Euro-Grenze gilt nicht für alle kurzfristigen Beschäftigungen, sondern nur für diejenigen, die berufsmäßig ausgeübt werden. Erfüllt dein kurzfristiger Job zugleich die Voraussetzungen eines 400-Euro-Jobs, sind auf ihn die Regelungen zur kurzfristigen Beschäftigung anzuwenden. Im Gegensatz zu den geringfügig entlohnten Jobs besteht bei kurzfristigen Minijobs keine Möglichkeit, auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung zu verzichten. Auch muss der Arbeitgeber keine Pauschalbeiträge in die KV und RV einzahlen.

Quelle: [www.studis-online.de/StudInfo/Studienfinanzierung/jobben.php](http://www.studis-online.de/StudInfo/Studienfinanzierung/jobben.php)

WICHTIGER HINWEIS: Ab dem 1. Januar 2013 wird die Verdienstgrenze für Minijobber von 400 auf 450 € angehoben. Allerdings werden die Minijobber, anders als bisher, automatisch zur Rentenversicherung angemeldet und müssen einen Antrag stellen, wenn sie dies nicht wünschen.

## **2. SELBSTÄNDIGE TÄTIGKEIT - FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE**

„Die Lohnsteuerkarte brauchen wir nicht, schreiben Sie eine Rechnung.“ Wenn du dich mit deinem Chef auf diese Weise einigst, bist du freiberuflich bzw. selbständig tätig. Dasselbe gilt, wenn du für jede Leistung (Unterrichtsstunde, Text etc.) ein vertraglich vereinbartes Honorar erhältst oder der Chef dir nur Aufträge vermittelt, für die du selbst kassieren musst (zum Beispiel Fahrradkurier, Stadtführer). Du bist dann kein Arbeitnehmer und hast daher die Möglichkeit, den Ort und die Zeit, in der du die Arbeit verrichten willst, frei zu wählen. Du hast keinen Anspruch auf Folgeaufträge, bist aber auch frei, Aufträge abzulehnen und nach jedem abgeschlossenen Auftrag wieder zu gehen. Für diese Arbeitsform gibt es verschiedenste Bezeichnungen, zum Beispiel Honorarjob oder freie Mitarbeit.

Diese Art Beschäftigung hat für den Arbeitgeber den Vorteil, dass du viel weniger Rechte ihm gegenüber hast als ein Beschäftigter. Dein Vorteil: Du bekommst deinen Lohn brutto ausgezahlt.

Wenn du eine Arbeit angeboten bekommst, für die Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit von der Auftraggeberin bestimmt werden, handelt es sich um eine klassische Arbeitnehmertätigkeit. In diesem Fall solltest du um einen Arbeitsvertrag bitten.

Quelle: <http://www.dgb-jugend.de/studium/jobben/jobarten/freiberufler>

### **1. HONORARBESCHÄFTIGUNG/EIGENES GEWERBE**

Wenn du dich dazu entschlossen hast, dich neben dem Studium selbständig zu machen und eventuell dein Hobby zum Beruf machen willst, dann solltest du zu allererst zum örtlichen Gewerbeamt gehen und dort ein Gewerbe anmelden.

Das kostet in der Regel 30-35 Euro, von Kommune zu Kommune kann dies variieren. Bei der Gewerbebeanmeldung musst du noch nicht angeben, ob du ein Kleingewerbe nebenberuflich (max. 20 Stunden / Woche, keine Steuererklärung erforderlich, sondern Einnahme-Überschussrechnung reicht aus) oder ein hauptberufliches Vollzeitgewerbe anmelden willst (Steuererklärung muss jährlich abgegeben werden, Mehrwertsteuer kann abgesetzt werden).

In der Regel ist ein Kleingewerbe für Studierende empfehlenswerter, da man sich ja auch noch ums Studium kümmern will und bei einem Vollzeitgewerbe viele Vorteile bei der Krankenkasse entfallen, beispielsweise die Familienversicherung.

### **2. DER FRAGEBOGEN VOM FINANZAMT ZUR GEWERBEANMELDUNG**

Die endgültige Entscheidung zwischen Kleingewerbe und Vollzeitgewerbe muss man jedoch erst treffen, wenn etwa 6 Wochen nach der Gewerbebeanmeldung der Fragebogen des örtlichen Finanzamts eintrifft.

Dieser Fragebogen heisst offiziell „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“. Hier werden zuerst die allgemeinen Daten wie Anschrift, Geburtsdatum, Ehepartner Nationalität etc. abgefragt. Dann kommt eine Frage, ob man sich von einem Steuerberater beraten lassen will, wenn ja, soll man hier seine Adresse angeben. Die meisten Studenten werden wohl vorher keinen Steuerberater konsultiert haben und selbst wenn, würde ich hier immer ein „Nein“ ankreuzen, das Finanzamt muss ja nicht alles wissen.

Bei den Fragen zur Betriebsstätte muss im Allgemeinen die eigene Wohnung angegeben werden, oder aber, falls Du ein Ladenlokal hast, dann die Anschrift des Ladens. Falls Du ein Kleingewerbe bevorzugst, dann sollte bei der Frage zur Gewinnermittlung „Einnahmeüberschussrechnung“ angekreuzt werden und bei „Kleinunternehmerregelung“ sollten die ersten zwei Antwortmöglichkeiten angekreuzt werden (Gesamtumsatz im Gründungsjahr nicht über 17.500 Euro und „Ich nehme die Kleinunternehmerregelung in Anspruch“).

Beim geschätzten Gesamtumsatz, den Du auch angeben musst, sollte man nach der Devise „Nicht zu viel, aber auch nicht zu wenig“ vorgehen. Zwischen 3000 und 5000 Euro sind hier eine gute Summe, falls es mehr werden sollte, bekommst Du selbstverständlich auch keine Probleme.

### **3. KLEINGEWERBE ODER VOLLGEWERBE ANMELDEN?**

Spätestens hier solltest Du wissen, ob Du ein Kleingewerbe mit oder ohne Umsatzsteuerausweis anstrebst oder gar ein richtiges Vollgewerbe anmelden willst. Bei Studenten empfiehlt es sich jedoch ein Kleingewerbe ohne Umsatzsteuerausweis, da es einfach viel weniger Aufwand macht und wenn du nicht im Handel von Dingen tätig bist, der Vorteil des Vorsteuerabzuges eigentlich keiner ist. Als Kleingewerbetreibende musst du nur eine Einnahme-Überschussrechnung einmal jährlich abgeben und keine Steuererklärung.

### **4. EIN STEUERBERATER KOSTET - ABER ES LOHNT SICH**

Zu beachten sind außerdem die Freibeträge. Diese liegen im ersten Jahr bei 17.500 Euro und im zweiten Jahr bei 50.000 Euro. Bei der Krankenversicherung ändert sich auch nichts, solange Du das Gewerbe nebenberuflich betreibst, das bedeutet, höchstens 20 Stunden pro Woche dafür aufwendest. Falls Du Dir bei Detailfragen, beispielsweise beim Ausfüllen des Schreibens an das Finanzamt, unsicher bist, dann wird ein kurzer Besuch bei einem Steuerberater empfohlen. Diese sind oft günstiger, als man denkt, und es könnte sich durchaus finanziell lohnen, wenn man durch eine Steuerberatung Fehler bei der Anmeldung umschiffen kann.

### **5. DIE IHK MELDET SICH NACH DER GEWERBEANMELDUNG AUCH BEI DIR**

Nach einigen Wochen wirst Du dann wahrscheinlich noch Post von der IHK bekommen, jedoch sind Kleinunternehmer und Studenten, die in der Regel keine Umsätze von mehreren zehntausend Euro pro Jahr machen, von einer Zwangsmitgliedschaft der IHK befreit.

Falls sich die Einnahmen in den Folgejahren steigern, kann es aber sein, dass Du der IHK beitreten musst.

Aber nun: Viel Erfolg bei der Gewerbebeanmeldung und beim Start ins eigene Gewerbe!

### **6. KRANKENVERSICHERUNG BEI EIGENEM GEWERBE**

Hier gelten dieselben Regeln, wie sie im Kapitel Krankenversicherung genannt werden.

Mehr als 20 Stunden neben dem Studium gelten als Vollzeitgewerbe

Falls die Wochenarbeitszeit 20 Stunden überschreitet, dann ist das Gewerbe als

Hauptberuf anzusehen und man muss sich eigenständig versichern. Für die Einkünfte aus dem Gewerbe (Gewinn) gilt die Obergrenze von 355 Euro pro Monat. Während der Semesterferien gelten oft andere Regelungen. Details hierzu sollten bei der jeweiligen Krankenversicherung angefragt werden. Zu beachten ist auch, dass es ab 7680 € Einschränkungen beim Anspruch auf Bafög gibt.

Quelle: <http://www.selbstaendig-als-student.de/html/anmeldung.html>

### 3. HIWIS

Jobs an der Uni können zugleich auch Minijobs, Midijobs oder kurzfristige Beschäftigungen sein. Doch im Gegensatz zu anderen Beschäftigungsverhältnissen gibt es hier eine strukturelle Benachteiligung von studentischen Arbeitnehmern:

eine Befristung beziehungsweise Verlängerung kommt wesentlich häufiger vor durch die Befristung kann der Anspruch auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld entfallen Studierende sind in den meisten Bundesländern nicht personalrechtlich vertreten endet das Studium, darf der Arbeitgeber i.d.R. schon deswegen kündigen.

Alle Beschäftigten einer Hochschule wählen regelmäßig eine Interessenvertretung, den Personalrat. Der Personalrat überprüft, ob die Hochschulleitung bei ihren Entscheidungen genügend Rücksicht auf die Probleme der Mitarbeiter nimmt, fordert die Einhaltung gesetzlicher Standards und Regelungen ein und entscheidet bei Kündigungen und Einstellungen mit. In einigen Bundesländern ist der Personalrat auch für die studentischen Beschäftigten - zum Beispiel studentischen Hilfskräfte – zuständig, an Berliner Hochschulen gibt es sogar einen eigenen Personalrat für studentische Beschäftigte. Doch auch, wo die Zuständigkeit nicht besteht, können sich studentische Beschäftigte der Hochschulen mit allen Fragen und Problemen rund um ihren Job und den Arbeitsvertrag an den Personalrat wenden. In der Regel arbeiten dort Gewerkschaftsmitglieder, die dir gern und kompetent weiterhelfen. Außerdem werden studentische Beschäftigte an Hochschulen meist deutlich schlechter bezahlt, als ihre Qualifikation rechtfertigt. Sie sind in den meisten Fällen nicht von tariflichen Regelungen erfaßt (Ausnahme Berlin: Hier gibt es einen eigenen Tarifvertrag für alle studentischen Beschäftigten an den Hochschulen.) und der Stundenlohn variiert nicht nur zwischen den Bundesländern, sondern manchmal auch zwischen den Hochschulen. Zudem gibt es auch hier ein Lohngefälle zwischen Ost- und Westdeutschland.

Ansonsten gelten aber die üblichen Regeln des Arbeitsrechtes und der Sozialversicherung.

Quelle: [http://www.dgb-jugend.de/studium/jobben/jobarten/jobben\\_an\\_der\\_uni](http://www.dgb-jugend.de/studium/jobben/jobarten/jobben_an_der_uni)

Falls du genauere Informationen sowie Hintergrundwissen zum Arbeitsrecht benötigst, empfehle ich folgenden Link zum Arbeitsrecht: <http://www.studis-online.de/Karriere/art-502-arbeitsrecht.php>

## III. STUDISTATUS GELTEN MACHEN

### 1. KRANKENKASSE

Studierende sind in aller Regel versicherungspflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung. Aus diesem Grund wird bei deiner Immatrikulation regelmäßig ein Nachweis über deinen Krankenversicherungsschutz verlangt (wer krankenversichert ist, ist automatisch auch pflegeversichert), alternativ ein Nachweis über die Befreiung von der Versicherungspflicht.

Studienanfänger sind meist über ihre Eltern familienversichert. Endet dieser Versicherungsschutz oder kam er von vornherein nicht in Betracht, so kannst du dich als Studierende/r zu einem besonders günstigen Tarif versichern. Auch diesen gibt es aber leider nicht unbegrenzt. Wer die Bedingungen nicht mehr erfüllt, muss sich wohl oder übel freiwillig versichern, was mit einer erheblichen finanziellen Belastung im Monat verbunden ist. Als Puffer bieten die Krankenkassen für maximal sechs Monate einen immer noch relativ günstigen Übergangstarif an.

### GESETZLICHE VERSICHERUNG IM ÜBERBLICK

#### Familienversicherung

bis 25 J., evtl. länger; Einkommensgrenze: 375 (seit 2012) / 365 (2011+10) bzw. bei ausschließlicher 400 Euro-Job: 400 Euro

#### Studentische Krankenversicherung

bis max. 30 J. oder bis zum 14. Fachsemester; Verlängerung u. U. möglich; besonders niedriger Beitrag

#### Freiwillige Versicherung

ab dem 30. Lebensjahr und nach dem 14. Fachsemester; günstiger „Examenstarif“ für max. 6 Monate

### 1. VERSICHERUNGSPFLICHT

#### a) Wer ist versicherungspflichtig?

Mit der Einschreibung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule wirst du als Studierende/r versicherungspflichtig (Achtung: das gilt nicht bei berufsbegleitenden Studiengängen; bei dualen Studiengängen kommt es auf Details an). Häufigste Ausnahme: Solange du über deine gesetzlich versicherten Eltern beitragsfrei in der Familienversicherung mitversichert bist, tritt die Versicherungspflicht nicht ein (dazu unten 2.). Auch bist du dann nicht von der Versicherungspflicht betroffen, wenn du an einer privaten, nicht staatlich anerkannten Hochschule studierst, einen studienvorbereitenden Sprachkurs besuchst, Gasthörer bist oder Promotionsstudent/in.

Versicherungspflicht besteht auch während eines Urlaubssemesters.

Mit dem Ende des 14. Fachsemesters und/oder der Vollendung des 30. Lebensjahres endet die Versicherungspflicht für Studierende. Danach kannst (und solltest!) dich freiwillig versichern.

**b) Befreiung von der Versicherungspflicht (insbes. bei Beamtenkindern) mit dem Ziel, eine private Krankenversicherung zu nutzen**

Betrifft dich die Versicherungspflicht, du willst aber als Studierende/r nicht gesetzlich, sondern privat versichert sein, so kannst du dich von der Versicherungspflicht befreien lassen. Insbesondere Beamtenkinder werden über diese Variante nachdenken, weil ihre Eltern beihilfeberechtigt sind. Zwei Dinge solltest du auf jeden Fall wissen:

1. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist nur innerhalb der ersten drei Monate nach der Einschreibung möglich (bzw. drei Monate nach Ende der Familienversicherung) und ist unwiderruflich, gilt also für das gesamte Studium. Auch nach dem Studium kann der gesetzlichen Krankenversicherung nicht ohne Weiteres (wieder) beigetreten werden, insbesondere wenn man sich selbstständig macht. Für dich bedeutet das: du musst sorgfältig abwägen, welche Vor- und Nachteile dir die gesetzliche oder private Krankenversicherung während Eurer Studienzzeit und evtl. auch danach bringt. (Sind die Eltern beihilfeberechtigt, wirst du in der Regel ergänzend privat versichert sein.)

2. Beamtenkinder sollten bei der Abwägung der Vor- und Nachteile berücksichtigen, dass die Beihilfe an die Kindergeldberechtigung der Eltern gekoppelt ist. Bist du mit 25 Jahren (bei Wehr-/Zivildienst entsprechend länger) noch Studierende/r oder verdienst in Nebenjobs so viel, dass die Kindergeldberechtigung entfällt, gibt es also keinen Zuschuss zu den Krankheitskosten mehr vom Staat. Ohne Beihilfe musst du dich in vollem Umfang privat versichern - und dabei voraussichtlich höhere Beiträge zahlen als in der gesetzlichen studentischen Pflichtversicherung.

**2. ÜBER DIE ELTERN VERSICHERT: FAMILIENVERSICHERUNG**

Sind deine Eltern gesetzlich versichert, so bist du bis zu Eurem 25. Geburtstag über sie in der sog. Familienversicherung mitversichert, ohne selbst Versicherungsbeiträge zahlen zu müssen. Die Möglichkeit der Familienversicherung verlängert sich über das 25. Lebensjahr hinaus um die Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes.

Bedingung für die beitragsfreie Mitversicherung ist, dass dein eigenes monatliches Einkommen regelmäßig unter 375 Euro liegt. Wer einen Minijob (400-Euro-Job) hat, darf bis zu 400 Euro verdienen. Unberücksichtigt bleibt bei der Einkommensermittlung die Werbungskostenpauschale von 1000 Euro im Jahr (83,33 Euro pro Monat; dieser Betrag gilt seit 2011, vorher lag die Werbungskostenpauschale bei 920 Euro im Jahr). Diesen Betrag kannst du also zunächst von deinem Bruttoverdienst abziehen. BAföG und Unterhaltszahlungen der Eltern gelten nicht als Einkommen.

Wer nur in den Semesterferien und von vornherein nicht länger als zwei Monate

arbeiten will, darf auch mehr als 375 bzw. 400 Euro verdienen, denn das in diesem Zeitraum erzielte Einkommen ist kein „regelmäßiges“. Um ganz sicher zu gehen, wann und wie lange du mit welchem Verdienst arbeiten darfst, um familienversichert zu bleiben, ist zu empfehlen, vor Aufnahme eines Jobs bei der Krankenkasse deiner Eltern genaue Informationen einzuholen.

Sobald du die Einkommensgrenze überschreitest, greift die studentische Pflichtversicherung ein. Da dies auch rückwirkend geschehen kann und dann mit einer Beitragsnachforderung verbunden ist, ist zu empfehlen, einen umfangreicheren Job umgehend der Krankenkasse zu melden.

Die Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung eines Elternteils ist auch dann nicht (mehr) möglich, wenn der andere Elternteil privat versichert ist und ein relativ hohes Einkommen hat, welches über dem des gesetzlich versicherten Elternteils liegt. Die genauen Bedingungen kannst du bei der gesetzlichen Krankenkasse erfragen.

Besondere Regelungen gelten, wenn deine Eltern beide privat versichert sind. Lass dich auch in diesem Fall unbedingt in Bezug auf deine Versicherungsmöglichkeiten beraten.

**Familienversicherung für verheiratete Studierende**

Für verheiratete Studierende ist eine uneingeschränkte Familienversicherung über den/die Ehepartner/in möglich

**3. STUDENTISCHE KRANKENVERSICHERUNG**

Studierende, die nicht oder nicht mehr familienversichert sein können, weil Sie z. B. die Einkommensgrenze überschreiten oder älter als 25 sind, können sich zu einem relativ günstigen Beitragssatz selbst gesetzlich versichern. Allerdings gilt dies nur bis zur Vollendung des 14. Fachsemesters und/oder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres. In Ausnahmefällen ist eine Verlängerung möglich. Die studentische Krankenversicherung betrifft dich nicht, wenn du dich von der Versicherungspflicht hast befreien lassen. In diesem Fall musst du dich bei deiner Krankenkasse erkundigen, ob es für Studierende besondere Tarife gibt.

Voraussetzung für diese Versicherung ist allerdings auch, dass du während des Semesters in einer Woche nicht mehr als 20 Stunden arbeitest, da sonst davon auszugehen ist, dass du nicht in erster Linie studierst. Arbeitest du vorwiegend am Wochenende, gibt es abweichende Regelungen, die du am besten bei deiner Krankenkasse erfragst. Auch während der Semesterferien darfst du 52 Tage lang soviel arbeiten und verdienen, wie du die Möglichkeit dazu hast, ohne dass sich an der Versicherungspflicht etwas ändert.

**a) Höhe der Beiträge**

Mancher wird sich wundern, warum die Beträge zum Sommersemester 2011 so stark gestiegen sind. Das liegt an den zum Oktober 2010 erhöhten BAföG-Bedarfssätzen, bei denen es nur noch eine höhere Wohnpauschale und nicht mehr

wie bisher einen zusätzlichen Zuschlag abhängig von der Miethöhe gibt. Der große Nachteil dieser Pauschalisierung ist, dass für die Berechnung der studentische Krankenversicherung die Bemessungsgröße stark gestiegen ist: von 512 Euro (altes BAföG mit Wohnpauschale 146 Euro; der mögliche Mietzuschlag von bis zu 72 Euro spielte hier keine Rolle) auf 597 Euro (neues BAföG mit pauschalem Mietbedarf von 224 Euro). Das wirkt sich ebenso auf die Pflegeversicherung aus. Bei der Krankenversicherung wirkt sich zusätzlich noch die allgemeine Erhöhung des KV-Prozentsatzes seit Januar 2011 aus. Dieser stieg von 14,9 auf 15,5% (siehe Das ändert sich zum 1. Januar 2011 (Artikel beim Bundesgesundheitsministerium).

Die studentische Krankenversicherung ist bei allen gesetzlichen Krankenkassen im Normaltarif gleich teuer - außer Eure Kasse hat einen Zusatzbeitrag eingeführt. Der liegt z.B. bei der DAK bei 8 Euro.

Seid Ihr beitragspflichtig kranken- und pflegeversichert und zudem BAföG-berechtigt, führen die Kosten für die Versicherung zu einer Erhöhung Eures BAföG-Bedarfs. Achtung! Keine Erhöhung gibt es, wenn die Möglichkeit der Familienversicherung nur dadurch verloren gegangen ist, dass du während des Studiums zu viel durch jobben verdienst.

#### **b) Nur bis zum Ende des 14. Fachsemesters und/oder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres**

Die Möglichkeit der Versicherung zum Studententarif besteht nicht unbegrenzt. Studierende sollen nicht dazu verführt werden, ihr Studium nur deshalb hinauszuzögern, um günstiger versichert sein zu können. Eine Grenze bildet die Anzahl der in einem Studiengang verbrachten Fachsemester, eine weitere die Altersgrenze von 30 Jahren. Sobald eine Grenze überschritten wird, ist Schluss mit der Versicherungspflicht und damit auch mit dem günstigen Tarif. Danach kannst (und solltest!) du dich nur noch freiwillig weiter versichern.

Fachsemester sind nur die Semester, die du ein bestimmtes Studienfach studiert hast. Dabei werden Urlaubssemester nicht mitgezählt. Wechselst du das Studienfach oder beginnst ein zweites Studium, beginnt die Zählung wieder von vorne. In dem Fall, dass du an ein Bachelorstudium ein Masterstudium dranhängt, werden die Fachsemester nur dann addiert, wenn es sich um den gleichen (konsekutiven) Studiengang handelt.

#### **c) Verlängerungsgründe**

Ausnahmsweise besteht die Möglichkeit, die Grenzen der studentischen Versicherung nach hinten zu verschieben. Dafür ist regelmäßig ein begründeter Antrag erforderlich. Folgende Gründe kommen für eine Verlängerung z. B. in Betracht:

Notwendiges (!) Aufbaustudium im Anschluss an ein Erststudium (Erhöhung der Berufschancen durch ein zweites Studium genügt nicht)

Unter bestimmten Voraussetzungen bei Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung auf dem Zweiten Bildungsweg:

- Pflege von kranken oder behinderten Familienangehörigen
- Eigene Krankheit über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten
- Eigene Behinderung (max. Verlängerung: 7 Semester)
- Geburt eines Kindes und anschließende Kindesbetreuung (max. Verlängerung: 6 Semester)
- Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr
- Wehr- oder Zivildienst
- Mitarbeit in Hochschulgremien

#### **d) Versicherungsende**

Bist du bis zum Ende deines Studiums als Studierender versichert, endet der Versicherungsschutz einen Monat nach Ablauf des Semesters, in dem du deinen Abschluss machst. Das Semesterende (ohne den zusätzlichen Monat) ist dagegen relevant, wenn es um den Ablauf des 14. Fachsemesters oder die Vollendung des 30. Lebensjahres geht.

Findest du nach deinem Studienabschluss sofort einen Job, tritt die Versicherungspflicht als Arbeitnehmer an die Stelle der in Kürze auslaufenden studentischen Krankenversicherung.

Quelle: <http://www.studis-online.de/StudInfo/Versicherungen/krankenversicherung.php>

## **2. GEZ-BEFREIUNG UND TELEKOM-SOZIALTARIF**

Bist du BAföG-Empfänger\_In, so lassen sich deine monatlichen Ausgaben ein wenig reduzieren; vorausgesetzt natürlich, du scheust nicht den damit verbundenen Aufwand. Wer Radio, Fernseher, Computer oder UMTS-fähiges Handy besitzt, kann sich von der Pflicht, Rundfunkgebühren zahlen zu müssen, befreien lassen. Dadurch sparst du monatlich 17,98 €.

KundInnen der Telekom profitieren darüber hinaus auf Antrag vom Sozialtarif fürs Telefonieren im Festnetz (monatliche Ersparnis bis zu 6,94 € auf bestimmte Verbindungsentgelte).

Studierende, die kein BAföG (mehr) erhalten, sind leider normalerweise von beiden finanziellen Vorteilen ausgenommen.

Wenn du ein Rundfunkgerät zum Empfang bereithältst, musst du Rundfunkgebühren zahlen. Ein Rundfunkgerät ist klassischerweise ein Radio oder Fernseher, seit dem 1.1.2007 aber auch jedes internetfähige Gerät, also ein Computer oder ein UMTS-fähiges Handy. Es ist nicht entscheidend, ob du das Gerät wirklich benutzt. Es genügt, dass du es jederzeit anstellen könntest, wenn du wolltest. Lediglich dann, wenn du während deines Studiums bei deinen Eltern wohnst, diese Rundfunkgeräte angemeldet haben und du mit deinem Einkommen unter dem Sozialhilferegelsatz für Haushaltsangehörige (276 €) liegst, sind deine eigenen Rundfunkgeräte nicht gebührenpflichtig.



Die Gebühren belaufen sich für ein Radio und/oder ein internetfähiges Gerät auf 5,76 € (seit 1/2009) im Monat. Hast du beides, fällt der Betrag nur einmal an. Für einen Fernseher zahlst du 17,98 € (seit 1/2009) monatlich. Dieser Betrag deckt zugleich die Gebühren für ein evtl. vorhandenes Radio und/oder internetfähiges Gerät ab. Eingezogen werden die Gebühren von der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) in Köln.

Hinweis: Ab 2013 Rundfunkbeitrag statt Rundfunkgebühren – aber weiterhin Befreiung möglich!

Ab 2013 wird statt der bisherigen geräteabhängigen Gebühr ein geräteunabhängiger Haushaltsbeitrag kommen. Wie immer ändern sich dadurch diverse Details. Studierende, die in einer WG wohnen oder mit ihrer Partnerin oder ihrem Partner zusammenleben, sollten bis Ende des Jahres aktiv werden - ebenso wie diejenigen, die derzeit von den Rundfunkgebühren befreit sind. Wer bisher kein Fernseher/Radio etc. hatte, muss zukünftig trotzdem zahlen. Vorteile kann die neue Regelung in WGs bringen, denn dort muss zukünftig nur noch ein Beitrag für die ganze Wohnung gezahlt werden.

#### Befreiung von der Gebührenpflicht

Von der Gebührenpflicht kannst du nur dann befreit werden, wenn du dies bei der GEZ beantragst und diesen Antrag regelmäßig wiederholst (in der Regel einmal jährlich; schau immer auf die letzte Befreiung, wann diese ausläuft!). Es genügt nicht, wenn du lediglich die Voraussetzungen erfüllst, die eine Befreiung rechtfertigen würden. Der Antrag kann online ausgefüllt werden. Ein Drucker ist aber erforderlich, denn das Ergebnis dieses Onlineantrages muss ausgedruckt und unterschrieben werden, bevor er per Post mit den weiteren Unterlagen eingeschickt werden kann. Neben dem Antrag selbst ist eine beglaubigte Kopie deines BAföG-Bescheides (oder einer entsprechend anderen Sozialleistungen, die zur Befreiung von den Rundfunkgebühren berechtigt) an die GEZ einzusenden. Eine einfache Kopie des Bescheides reicht aus, wenn die ausstellende Behörde die Vorlage des Originals auf dem Befreiungsantrag bestätigt hat. Empfehlung: Antrag per Einschreiben versenden!

Weiß die GEZ noch nichts von deinen Rundfunkgeräten, meldest du sie mit dem Befreiungsantrag zugleich an (in dem Formular ist auch der Fall vorgesehen, dass du noch kein Gerät angemeldet hast). Befreit wirst du frühestens ab dem Monat, der auf den Antragsmonat folgt. Für jemanden, der sich beispielsweise einen Fernseher zulegen möchte, bedeutet dies, dass er auf jeden Fall für einen Monat Gebühren zahlen muss, wenn das Gerät bei der Antragstellung bereits in seiner Wohnung steht. Um dies zu umgehen, wird empfohlen, zunächst einen Befreiungsantrag bei der GEZ zu stellen und erst im darauffolgenden Monat das Gerät zu kaufen. Im Antrag gibst du das voraussichtliche Kaufdatum als Starttermin für das Bereithalten an.

Eine rückwirkende Befreiung von der Gebührenpflicht ist nicht möglich. Auch wenn du bereits einmal eine Befreiung beantragt hattest, diese aber abgelaufen

ist, musst du zahlen. Mit dem Ablauf der Befreiung nimmt die GEZ automatisch an, dass du weiterhin ein Fernseher/Radio etc. hast. Das kannst du nur verhindern, wenn du rechtzeitig erneut eine Befreiung beantragst – oder die Geräte abmeldest (so du sie abgeschafft hast). Du solltest das Problem GEZ also nicht vor dir herschieben. Meldest du deine Rundfunkgeräte zu spät an, obwohl du die Befreiungsvoraussetzungen erfüllst, lässt sich nicht vermeiden, dass du für die Vergangenheit Gebühren zahlen müsst.

Ob du befreit wirst, teilt dir die GEZ in einem schriftlichen Bescheid mit. In dem steht auch, wie lange die Befreiung gilt. Den Termin am besten gleich vermerken, damit du frühzeitig einen Folgeantrag stellen kannst!

Beziehst du BAföG und wohnst nicht bei deinen Eltern, kannst du sicher davon ausgehen, dass dich die GEZ von den Gebühren befreit. Den BAföG-Bezug weist du mit deinem BAföG-Bescheid nach: entweder in Form einer beglaubigten Kopie des Bescheides oder das BAföG-Amt bestätigt auf dem Befreiungsantrag, dass eine normale Kopie mit dem Original übereinstimmt. Der Nachweis wird auch dann per Post an die GEZ gesandt, wenn du den Befreiungsantrag online gestellt hast. Wer noch keinen BAföG-Bescheid erhalten hat, kann im Befreiungsformular angeben, dass BAföG beantragt wurde. Der Bescheid kann dann später nachgereicht werden. Lässt er länger auf sich warten, musst du möglicherweise zunächst Gebühren zahlen. Sie werden dir dann rückwirkend erstattet.

#### **KEIN BAFÖG = GEZ-BEFREIUNG BISHER (FAST) NICHT MÖGLICH**

Bekommst du kein BAföG (mehr), stehen deine Chancen auf eine Gebührenbefreiung in der Regel schlecht. Wer nicht unter die ausdrücklich genannten Gruppen von Berechtigten fällt (genannt sind hier nur die BAföG-EmpfängerInnen, die nicht bei ihren Eltern wohnen, nicht Studierende generell!), muss einen „besonderen Härtefall“ vorweisen. Hier hat die GEZ den Standpunkt eingenommen, dass „nur“ geringes Einkommen nicht als solches anzusehen sei; es müssen noch weitere besondere Härten dazukommen. Dazu gab es in Bezug auf Studierende inzwischen ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, das in seiner deutlichen Begründung eigentlich keine Hoffnung lässt.

Neue Adresse und Kontowechsel melden!

Bei einem Umzug oder Kontowechsel solltest du daran denken, der GEZ die neue Adresse/das neue Konto mitzuteilen (dies ist auch online über die Webseite der GEZ möglich). Wenn du nämlich aus diesem Grund eine Zeit lang die Gebühren nicht zahlst, kann das ziemlich teuer werden. Sobald die GEZ dich gefunden hat (sie wird dich finden!), musst du nicht nur rückwirkend die aufgelaufenen Rundfunkgebühren, sondern auch noch recht hohe Mahngebühren zahlen.

#### **GEZ-MANN VOR DER TÜR - WAS TUN?**

Kommt jemand von der GEZ vorbei, so bist du nicht verpflichtet, ihm irgendwelche Angaben zu machen. Auf Drohungen brauchst du nicht einzugehen, auch musst du die Person nicht in deine Wohnung lassen. Bitte denke auch daran, dass mittlerweile immer öfter bekannt wird, wie GEZ-Leute versuchen, sich über betrügerische

Wege Zutritt zu verschaffen, z.B. sich als neue Nachbarn vorstellen wollen oder fragen, ob sie kurz telefonieren dürften, da das Auto kaputt sei. Du solltest natürlich trotzdem noch anderen helfen aber einfach vorsichtig sein.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Bemerkung in der Süddeutschen Zeitung vom 27.01.2005 (bezogen auf Hausbesuche der GEZ und die damit verbundenen Fragen nach Radio und Fernseher): Wer sich weigert und lügt, kann dennoch nicht belangt werden. Schwarzsehen ist kein Fall für die Polizei. Es sei denn, der Gebührenbeauftragte und sein Zielobjekt prügeln sich.

### **RUNDFUNKGERÄTE ABMELDEN**

Wer seinen Fernseher/Radio etc. lieber ganz abmelden will, kann das mit folgendem Formular tun: [www.gez.de/e160/e161/e1137/abmeldung\\_privat.pdf](http://www.gez.de/e160/e161/e1137/abmeldung_privat.pdf) (PDF-Datei). Schick es der GEZ am besten per Einschreiben mit Rückschein (alle anderen - günstigeren - Varianten haben den Nachteil, dass du nicht so gut nachweisen kannst, dass das Schreiben tatsächlich bei der GEZ einging). Auch hier treten die Wirkungen nur für die Zukunft ein. Es werden also rückwirkend keine Gebühren erstattet, wenn du dich schon früher von deinem Gerät getrennt hast, dir aber durch die Lappen gegangen ist, es abzumelden.

Quelle: [http://www.studis-online.de/StudInfo/gez\\_soz.php](http://www.studis-online.de/StudInfo/gez_soz.php)

### **3. VERSICHERUNG**

Wer ein Studium aufnimmt, zieht in der Regel bei seinen Eltern aus. Das hat Vor- aber auch Nachteile. So kann zum Beispiel der Versicherungsschutz des elterlichen Haushaltes für dich entfallen.

Vor Abschluss eigener Versicherungsverträge sollte man sich ausführlich beraten lassen, welcher Schutz notwendig und welcher Preis angemessen ist. In vielen Fällen lässt sich die Prämie zum Beispiel durch einen Eigenanteil im Schadensfall drücken, manchmal kann auch eine gemeinsame Versicherung mit dem Partner sinnvoll sein. Hilfe bei diesen Entscheidungen bieten die Verbraucherzentralen und die Stiftung Warentest in ihren Publikationen, die in den meisten öffentlichen Bibliotheken zu finden sind.

Verschiedene Versicherungsarten:

- Unfallversicherung
- Hausratsversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherung

Quelle: [http://www.dgb-jugend.de/studium/dein\\_geld/versicherung](http://www.dgb-jugend.de/studium/dein_geld/versicherung)

Anmerkung: An den Quelltexten sind teilweise redaktionelle Änderungen vorgenommen worden.

## **IV. DAS STUDIUM**

### **1. RÜCKMELDUNG**

Mit der Rückmeldung erklärst du der Universität Frankfurt, dass du dein Studium im kommenden Semester weiterführen willst. Die Rückmeldung wird durch die rechtzeitige Überweisung des Semesterbeitrags erklärt. Nach Verbuchung des Beitrags seitens der Goethe- Uni, bist du, sofern kein rechtlicher Exmatrikulationsgrund besteht, für das folgende Semester rückgemeldet. Unmittelbar danach kann deine Goethe- Card validiert werden. Falls ein Exmatrikulationsgrund vorliegt, wird dir dieser durch eine Rückmeldesperre im Studierendenverwaltungssystem kenntlich gemacht. Einen Zugriff darauf hast du über die Internetseite : <http://go.uni-frankfurt.de/> . Wenn dort eine entsprechende Rückmeldesperre vermerkt ist, setz dich umgehend zur Klärung mit dem Studierendensekretariat in Verbindung.

Bitte beachte folgende Rückmeldefristen:

Wintersemester : 1.07. - 31.07

(Nachfrist vom 1.08. - 31.08. mit zusätzlich 30,- Euro Säumnisgebühr)

Sommersemester : 1.01. - 31.01.

(Nachfrist vom 1.02. - 28/ 29. 02. mit zusätzlich 30,- Euro Säumnisgebühr)

Nach Eingang des Semesterbeitrags bei der Universität kann die Rückmeldebestätigung ( Stammdatenblatt, Studien- und Semesterbescheinigungen ) vom Studierenden von der Internetseite : <http://go.uni-frankfurt.de/> abgerufen werden.

### **KOSTEN:**

Der Semesterbeitrag beträgt zum Wintersemester 2012 = 306, 00 Euro

Dieser Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

• RMV- Semesterticket	180, 00 €
• Palmengarten	1,10 €
• AstA- Härtefonds	0,40 €
• Beitrag Studierendenschaft	8,50 €
• Beitrag Neubau Studierendenhaus	1,00 €
• Beitrag zum Studentenwerk	65,00 €
• Verwaltungskostenbeitrag	50,00 €

### **ABLAUF**

### **ÜBERWEISUNG :**

Überweise den vorgenannten Semesterbeitrag auf das nachfolgend genannte Konto unter Angabe deiner Kundennummer. Bitte achte darauf, dass deine Angaben deutlich lesbar sind und die Überweisung rechtzeitig ist.

### **ÜBERWEISUNGSDATEN:**

Folgende Angaben sind unbedingt einzutragen:

Empfänger : Universität Frankfurt

Kontonummer : 1006535

Bankleitzahl : 500 500 00

Bank : Landesbank Hessen- Thüringen

Verwendungszweck : Deine Kundennummer ( diese ergibt sich aus einer 12- stelligen Zahlenreihe).

Die ersten 2 Stellen stehen für das Sommersemester ( 01 ) bzw. Wintersemester ( 02). Die 3. und 4.- Stelle steht für das Jahr ( 12) . Danach füllst du so viele Stellen mit einer 0 auf bis deine Matrikelnummer ( 4- , 5- ,6- oder 7- stellig) mit der 12ten – Stelle endet.

### **BEI ÜBERWEISUNGEN AUS DEM AUSLAND:**

TO : Universität Frankfurt

BLZ : 500 500 00

Kto. Nr. : 100 6535 Landesbank Hessen Thüringen

IBAN : DE18 5005 0000 0001 006535

SWIFT- BIC : HELA DE FF

## **2. RMV TICKET**

Das RMV- AstA Semesterticket berechtigt euch im gesamten Semester zu beliebig vielen Fahrten in der 2. Klasse mit allen Nahverkehrsmitteln im gesamten Rhein-Main- Verkehrsbund ( RMV ) und den Übergangstarifgebieten zum Verkehrsbund Rhein Neckar und Nordhessischen Verkehrsbund.

Die Gültigkeitsdauer beträgt im Sommersemester sieben Monate vom 01.03. bis 30.09. und im Wintersemester vom 01.09. bis 31.03.

Das MainSWerk bearbeitet im Auftrag des AstA der Goethe- Universität die Anträge auf Rückerstattung des Semestertickets. Antragsformulare und Richtlinien findest du im :

ServiceCenter des MainSWerk

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 9:00- 17:00

Telefon : 069 / 798 23088

E-Mail : finanzierung@studentenwerkfrankfurt.de

## **3. TEILZEITSTUDIUM**

Grundständige Studiengänge können seit dem 01. April 2010 auch im Teilzeitstudium absolviert werden, wenn und soweit die Prüfungsordnung des gewählten Studiengangs, der mit einer Hochschulprüfung abschließt, dies nicht ausschließt und für das entsprechende Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen bestehen.

Ein Teilzeitstudium muss mit dem entsprechenden Formular im Studierendense-

ekretariat beantragt werden. Ohne die Bestätigung der Fachstudienberatung wird der Antrag nicht bearbeitet.

### **Gründe für ein Teilzeitstudium können sein :**

- Berufstätigkeit ( auch Selbstständigkeit ) mit einer wöchentlichen durchschnittlich Arbeitszeit 14- 28 Stunden für die Dauer von min. 2 Semestern an Antragstellung Betreuung eines Kindes unter 10 Jahren, das im gleichen Haushalt lebt ( Geburtsbescheinigung )
- Pflege eines nahen Angehörigen
- Behinderung oder chronische Erkrankung
- Zugehörigkeit zu einem A-, B- oder C- Kader oder vergleichbaren Förderstrukturen eines nationalen Spitzensportverbandes in den olympischen oder paralympischen Sportarten
- aus einem anderen wichtigen Grund

Ein Teilzeitstudium kann nur innerhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs aufgenommen werden und ist längstens bis zum Doppelten der Regelstudienzeit möglich.

Ein Teilzeitstudium im Doppelstudium ist nicht möglich

## **4. URLAUBSSEMESTER**

Wenn du aus triftigem Grund dein Studium aussetzen musst, kannst du Urlaubssemester beantragen.

Gründe dafür sind :

- Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt
- für die Ableistung einer studienbedingten Praktikantenzeit
- studienbedingter Auslandsaufenthalt
- Mutterschutz oder Elternzeit
- Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes
- Mitarbeit in Organen der Hochschule, der Studentenschaft oder des Studentenwerks

Antragsfristen : 30.04. für ein Sommersemester und 31.12. für ein Wintersemester. Bei Beurlaubung wegen Erkrankung der 30.06. für ein Sommersemester und der 31.12. für ein Wintersemester.

## **5. AUSLANDSAUFENTHALT**

Ein Auslandsaufenthalt während der Studienzeit ist sinnvoll und eine wertvolle Erfahrung. Die Integration in eine andere Gesellschaft und Kultur, den Alltag und das Studium selbstständig in einer Fremdsprache zu bewältigen und auf eine andere Art studieren, dies alles bietet ein Auslandsaufenthalt.

Du solltest schon 1 Jahr vorher mit der Planung beginnen und auch beachten, dass

man sich an einigen ausländischen Universitäten bereits 1 Jahr vorher einschreiben muss. Dies solltest du in Erfahrung bringen und ebenso welche Unterlagen du für die Einschreibung benötigst.

### VORBEREITUNG

Ein Auslandssemester bedeutet viel Vorbereitung. Zunächst sollte man sich an der eigenen Hochschule genau informieren, dafür gibt es das International Office. Dieses betreut Studierende, die ein Auslandsstudium anstreben.

Es bietet:

- allgemeine Informationen über ein Auslandsstudium
- Studienbedingungen im Ausland
- Stipendienmöglichkeiten für Studierende und Graduierte
- Mitwirkung bei der Wahl bzw. Vorauswahl von Stipendienbewerbern
- Sprachkursaufenthalte im Ausland
- Lehrassistentenstellen im Ausland
- Auslandspraktika

Austauschprogramme der JWG- Universität mit ausländischen Hochschulen

International Office

Goethe Universität ( Juridicum )

Senckenberganlage 31/9. Stock

60325 Frankfurt

Herr Olaf Purkert

Raum 904

Tel : 069 / 79823941

E-Mail : [Auslandsstudium@uni-frankfurt.de](mailto:Auslandsstudium@uni-frankfurt.de)

Aber du kannst dich auch an die Fachschaften oder Studierende mit eigenen Auslandserfahrungen wenden. Empfehlenswert ist außerdem die Internetseite vom Deutschen Akademischen Auslandsdienst ( DAAD ) [www.daad.de](http://www.daad.de)

Informieren solltest du dich auch über die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Hochschulen. Meist werden Sprachkenntnisse und bestimmte Studienleistungen verlangt. Des Weiteren solltest du in Erfahrung bringen, ob deine Studienleistungen die du im Ausland erbringst auch in Deutschland anerkannt werden.

In der Infothek der zentralen Studienberatung kannst du dich anhand von Vorlesungsverzeichnissen verschiedener ausländischer Universitäten, Broschüren, Videos, Länderinformationen sowie Erfahrungsberichten ehemaliger Teilnehmer an Auslands- / Austauschprogrammen vorab schon einen Überblick über die verschiedenen Auslandsstudien- und Stipendienprogramme verschaffen.

Zudem stehen mehrsprachige Übersetzungsvorlagen für Bewerbungen im Ausland sowie Mustervorlagen von Bewerbungen für verschiedene Austauschprogramme und Auslandsvorhaben zur Verfügung. Bevor du in die Sprechstunde gehst, solltest du die Informationsbroschüre „ Studium im Ausland“ gelesen haben. Diese erhältst du auch in der Infothek der Zentralen Studienberatung oder im International Office selbst.

### FINANZIERUNG

Wenn du ein Auslandsstudium planst, egal ob im Rahmen eines universitären Austauschprogramms oder auf eigene Faust, hast du die Möglichkeit dich bei verschiedenen Institutionen oder Behörden um finanzielle Unterstützung zu bewerben bzw. diese zu beantragen. Du solltest unbedingt die Bewerbungsfristen beachten, die teilweise 14 Monate vor dem Beginn des Auslandsaufenthalts liegen. Der Deutsche Akademische Austauschdienst ( DAAD ) ist der nationale Stipendiengeber, der weltweit Stipendien für alle Fachrichtungen an Deutsche und Deutschen gleichgestellten Personen vergibt. Genaue Angaben bezüglich der einzelnen Stipendien sowie Bewerbungsvoraussetzungen und Unterlagen findest du in der Stipendiendatenbank des DAAD sowie der vom DAAD jährlich herausgegebenen und im International Office erhältlichen Broschüre „ Studium, Forschung und Lehre im Ausland : Förderungsmöglichkeiten für Deutsche“. Die Bewerbung findet online statt und die Unterlagen werden anschließend direkt beim DAAD eingereicht. Außerdem gibt es noch PROMOS, was das neue Stipendienprogramm des DAAD ist und die Auslandsmobilität von Deutschen und Deutschen gleichgestellten Studierenden mit Stipendien für bis zu sechsmonatige studienrelevante Auslandsaufenthalte fördert. Dort kann für folgende Auslandsaufenthalte eine Förderung beantragt werden:

- Studien- und Forschungsaufenthalte ( 1 bis 6 Monate )
- Praktika ( 6 Wochen bis 6 Monate )
- Sprachkurse ( 3 bis 8 Wochen ) und Summer Schools ( 2 bis 6 Wochen )
- Studienreisen ( 7 bis 12 Tage )

Kontakt und Bewerbungsort :

Study Abroad Team

International Office

Goete – Universität Frankfurt

( 069 ) 79823941

[auslandsstudium@uni-frankfurt.de](mailto:auslandsstudium@uni-frankfurt.de)

Auch das Fullbright- Programm vergibt Voll- und Teilzeitstipendien für deutsche Studierende und Graduierte, die einen Studienaufenthalt in den USA absolvieren möchten. Die Fullbright- Vertrauensdozentin der Goethe- Universität ist Prof. Dr. Christa Buschendorf. Sie bietet zusätzliche Unterstützung an und steht als Ansprechpartnerin vor Ort zur Verfügung.

Weiterhin hast du die Möglichkeit gesetzlich gefördert zu werden durch das Auslandsbafög und dem Bildungskredit. Wegen der hohen zusätzlichen Kosten während deines Auslandsaufenthaltes stehen die Chancen auf eine Ausbildungsförderung nach BAfÖG für einen Studien- / Praktikumsaufenthalt im Ausland wesentlich höher als für eine Inlandsförderung.

Kontakt: das je nach Region zuständige Amt für Ausbildungsförderung, eine Liste der zuständigen Ämter ist auf der BafÖG Internetseite erhältlich. Die Antragsfrist ist in der Regel 6 Monate vor Antritt des geplanten Auslandsaufenthaltes.

Informationen und Antragsformulare:

- Deutsches Studentenwerk



## **V. STUDIEREN MIT HANDICAP**

### **1. BEHINDERUNG UND BAFÖG**

Normalerweise gibt es zum Ende des 4. Fachsemesters eine Leistungsüberprüfung durch das Amt für Ausbildungsförderung. Wenn du behindert oder chronisch krank bist, kann diese Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Die Förderungsdauer kann auch verlängert werden, aber in beiden Fällen muss nachgewiesen werden, dass deine Behinderung zu einer Verlängerung der Studienzzeit geführt hat. Hinzufügend muss eine Bestätigung des Bafög-Beauftragten deiner Fakultät vorliegen, dass dein Studienziel innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes erreichbar ist. Als Gründe können nicht nur gesundheitliche Faktoren zählen, sondern auch beispielsweise bauliche Hindernisse an der Uni. Die Anträge müssen rechtzeitig beim Amt für Ausbildungsförderung gestellt werden, also spätestens Ende des vierten Semesters. Bafög, das wegen einer Behinderung über die Förderungshöchstdauer hinaus gezahlt wird, ist ein Zuschuss und muss nicht zurück gezahlt werden. Eine verlängerte Förderung wegen Krankheit wird dagegen zu 50 % als Zuschuss und zu 50% als zinsloses Darlehen gezahlt.

Wenn du wegen einer Krankheit längere Zeit vollständig studienunfähig bist, entfällt nach Ablauf des dritten Monats der Bafög Anspruch, bis das Studium wieder aufgenommen wird. Falls es also absehbar sein sollte, dass du länger als drei Monate krank wirst, solltest du Urlaubssemester beantragen.

Wenn man ab Beginn des Studiums älter als 30 Jahre ist, wird kein Bafög mehr gewährt. Es sei denn, du kannst nachweisen, dass du wegen Krankheit oder Behinderung dein Studium nicht rechtzeitig beginnen konntest.

### **NACHTEILSAUSGLEICH BEI PRÜFUNGEN**

Infolge deiner individuellen Beeinträchtigung können Nachteile beim Erbringen von Leistungsnachweisen entstehen. Deshalb besteht die Möglichkeit einen entsprechenden Nachteilsausgleich geltend zu machen. Die Hochschulen sind nach dem Hochschulrahmengesetz dazu verpflichtet besondere Rücksicht auf die Bedürfnisse behinderter Studierende zu nehmen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist nach dem Gleichstellungsgrundsatz und Diskriminierungsverbot durch die Studien- und Prüfungsbedingungen den Bedürfnissen von Studierenden mit Behinderung Rechnung zu tragen.

### **WOHNEN**

Du solltest frühzeitig mit der Wohnungssuche beginnen, denn es könnte problematisch werden, eine Wohnung zu finden die deiner Behinderung gerecht wird. Solltest du in ein Studierendenwohnheim ziehen wollen, wirst du von den meisten Wohnheimverwaltungen bevorzugt berücksichtigt. Bei einer Wohnungssuche auf dem freien Wohnungsmarkt kann eine Anfrage beim örtlichen Wohnungsamt oder bei dem Behindertenbeauftragten der Stadtverwaltung hilfreich sein. Du solltest auch die Unterstützung des Sozialamtes wahrnehmen, denn es gehört auch zu dessen Aufgaben dir Hilfe bei Wohnungsbeschaffung und – erhalt zu leisten. Sollten

bei gefunden Wohnungen Umbaumaßnahmen notwendig sein, könntest du unter bestimmten Voraussetzungen Sozialhilfe bekommen.

### **BERATUNG UND PUBLIKATIONEN**

Das Leben als Studierende\_r mit handicap kann sehr schwierig sein, aber du wirst mit diesem Problem nicht allein gelassen.

### **AUTONOMES ASTA – BEHINDERTENREFERAT**

Bei Problem oder Fragen kannst du dich an das Behindertenreferat wenden. Weiterhin findest du auf ihrer Homepage ( [http://www.uni-frankfurt.de/org/stud\\_sch/ibs/index.html](http://www.uni-frankfurt.de/org/stud_sch/ibs/index.html) ) Informationen über Ziele und Angebote des autonomen Referates sowie die Termine der regelmäßigen Treffen für Interessierte.

Adressen:

Autonomes AStA – Behindertenreferat  
Interessengemeinschaft behinderter StudentInnen (IbS)

c/o Dezernat II

Bockenheimer Landstraße 133

Postfach 11 19 32

60054 Frankfurt am Main

Tel. : 069/ 79822989

Die IbS trifft sich an jedem 2. Montag im Monat ( bei Feiertagen am Montag davor) von 12 bis 14 Uhr im Behinderten- Ruheraum, Neue Mensa, 1. Etage, Raum NM 135

### **BERATUNG FÜR BEHINDERTE STUDIERENDE**

Eine weitere Möglichkeit sich beraten zu lassen ist die Beratung für behinderte Studierende und Beauftragte für Behindertenfragen der Uni.

Adresse:

Dorothee Müller

Bockenheimer Landstraße 133

Sozialzentrum/ Neue Mensa

Zimmer 3 ; E.G.

Sprechstunde: nach Vereinbarung

Telefon: 069/ 79825053

### **HOCHSCHULÜBERGREIFENDE INTERESSENGEMEINSCHAFTEN**

Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf:

[www.dvbs-online.de](http://www.dvbs-online.de)

Bundesgemeinschaft hörbehinderter Studierender und Absolventen e.V.:

[www.bhsa.de](http://www.bhsa.de)

Bundesweites Netzwerk der Selbsthilfegruppen und Interessengemeinschaften behinderter und chronisch kranker Studierender sowie studentischer Behindertenreferate:

[www.behinderung-und-studium.de](http://www.behinderung-und-studium.de)

### **BROSCHÜRE**

Beim Studentenwerk kann man eine Broschüre mit dem Titel „ Studium und Be-



kolleg für ausländische Studierende eine vollständig ausgefüllte Bewerbung und ein tabellarischer Lebenslauf jedoch werden grundsätzlich Bewerber nicht berücksichtigt, die: über 30 Jahre alt sind die Regelstudienzeit überschritten haben oder die um fünfzehnten oder höheren Semester studieren die neben ihrem Studium überwiegend berufstätig sind die gleichzeitig Assistent, Referendar, Volontär oder dergleichen sind die bereits ein Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule abgeschlossen haben.

Wichtig ist, dass ein Wohnheimplatz des Studentenwerks oder eines anderen Wohnheimträgers nur einmal angeboten wird. Wird dieser Platz nicht angenommen oder kann wegen falscher bzw. geänderter Anschrift nicht zugestellt werden, ist die Bewerbung erledigt, auch bei unrichtigen oder fehlenden Bewerbungsangaben.

Adresse:

Studentenwerk, Wohnheim – Abteilung  
Sozialzentrum, Raum 319 , 320  
Bockenheimer Landstr. 133  
60325 Frankfurt am Main

Wohnheime die das Studentenwerk verwaltet:

Beethovenplatz 4  
60325 Frankfurt am Main  
(Stadtteil Westend)  
Bockenheimer Landstraße  
60325 Frankfurt am Main  
(Stadtteil Bockenheim)  
Fröbelstraße 6 - 8  
60486 Frankfurt am Main  
(Stadtteil Bockenheim)  
Ginnheimer Landstraße 40  
60487 Frankfurt am Main  
(Stadtteil Bockenheim)

Ginnheimer Landstraße 42  
60487 Frankfurt am Main  
(Stadtteil Bockenheim)  
Homburger Straße 30  
60486 Frankfurt am Main  
(Stadtteil Bockenheim)  
Jügelstraße 1  
60325 Frankfurt am Main  
(Stadtteil Bockenheim)

Kleine Seestraße 11  
60486 Frankfurt am Main  
(Stadtteil Bockenheim)

Kronberger Straße 43  
60323 Frankfurt am Main  
(Stadtteil Westend)

Ludwig-Landmann-Straße 343  
60487 Frankfurt am Main  
(Stadtteil Bockenheim)  
Porthstraße 1 - 3  
60435 Frankfurt am Main  
(Stadtteil Eckenheim)  
Rat-Beil-Straße 29  
60318 Frankfurt am Main  
(Campus FH Frankfurt)  
Sandhöfer Allee 2  
60528 Frankfurt am Main  
(Campus Niederrad)

Schloßstraße 119  
60486 Frankfurt am Main  
(Stadtteil Bockenheim)  
Uhlandstraße 23  
60314 Frankfurt am Main  
(Stadtteil Ostend)  
Wiesenhüttenplatz 37  
60329 Frankfurt am Main  
(in unmittelbarer Nähe des Hauptbahnhofs)  
An der Feuerwache 7  
65428 Rüsselsheim  
(Campus Rüsselsheim)

Außerdem gibt es noch andere Wohnheimträger:

Bauverein Katholische Studentenwohnheime e.V.

Wohnheime :  
Alfred Delp-Haus (Campus Westend)  
Siolistr. 7  
60323 Frankfurt am Main  
Friedrich-Dessauer-Haus  
Friedrich-Wilhelm-von-Steuben-Straße 90  
60488 Frankfurt am Main



Dernbach-Haus (reserviert für Promovierende)  
Westendplatz 30  
60325 Frankfurt am Main

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Wohnheime:  
Susanna von Klettenberg-Haus (Campus Westend)  
Siolistr. 7  
60325 Frankfurt am Main  
Martin-Luther-King-Haus  
Henriette-Fürth-Straße 2  
60529 Frankfurt am Main

Wohnheim GmbH : Die Vergabe von Wohnungen erfolgt nur mit einem Wohnberechtigungsschein über das Amt für Wohnungswesen

Wohnheime:  
Kettenhofweg 133 / Westendstraße 100  
60325 Frankfurt am Main  
Gießener Straße 66 - 68  
60435 Frankfurt am Main

GWH- Wohnungsgesellschaft mbH Hessen  
Wohnheime:  
Fritz-Tarnow-Heim  
Fritz-Tarnow-Straße 21  
60320 Frankfurt am Main  
Studentenwohnanlage Ben-Gurion-Ring 48  
60437 Frankfurt am Main

Schneider Bau GmbH  
Wohnheim :  
Studentenwohnheim Campus Riedberg  
Max-von-Laue Straße 18  
60438 Frankfurt am Main  
Bewerbungen mit online Formular unter: [www.schneider-bau.com](http://www.schneider-bau.com)

Linhard Verwaltungen GmbH  
Wohnheim:  
Im Vogelsgesang 28  
60488 Frankfurt am Main

Amt für Wohnungswesen der Stadt Frankfurt am Main  
Studierenden wird durch das Wohnungsamt Frankfurt am Main bei der Suche und Vermittlung von Wohnungen geholfen. Für die Registrierung müssen einige Vor-

aussetzungen hinsichtlich Einkommen, Grund der Wohnungssuche usw. gegeben sein. Das Bewerbungsformular erhalten Sie im:  
Amt für Wohnungswesen  
Adickesallee 67/69  
60322 Frankfurt am Main

Kolpinghaus Frankfurt am Main e.V  
Lange Straße 26  
60311 Frankfurt am Main

Jugendwohnen  
Lange Straße 26  
60311 Frankfurt am Main  
[www.kolpinghaus-frankfurt.de](http://www.kolpinghaus-frankfurt.de)

## **2. PROJEKT „WOHNEN FÜR HILFE“**

Dieses Projekt richtet sich an sozial engagierte Studierende, die sich vorstellen können bei einem älteren Menschen zu wohnen. Die Miete wird nicht mit Geld beglichen, sondern mit fest vereinbarten Hilfeleistungen. Für einen Quadratmeter des zur Verfügung gestellten Wohnraums müsste eine Stunde Hilfe im Monat geleistet werden, zuzüglich einer finanziellen Pauschale für die anteiligen Nebenkosten ( Heizung, Wasser, Strom etc. ). Die Vermittlung solcher Wohnpartnerschaften erfolgt über das Bürgerinstitut. Ansprechpartner :

Henning Knapheide  
Oberlindau 20  
60323 Frankfurt am Main  
Tel. : 069/9720174  
E-Mail: [knapheide@buergerinstitut.de](mailto:knapheide@buergerinstitut.de)

## **3. MIETRECHT**

Im Bereich des Mietrechts kommt es häufig zu Problemen, deshalb ist es wichtig, dass du deine Rechte kennst. Als Mieter\_in kann es schonmal vorkommen, dass aus den verschiedensten Gründen, eine Partei auf schriftliche Korrespondenz besteht bzw. nur auf solche reagiert. In diesem Fall muss sich die andere Partei an diese Kommunikationsform halten. Bei konkreten Problem solltest du aber nicht auf juristische Hilfe verzichten. Neben direkter anwaltlicher Beratung besteht die Möglichkeit durch eine Mitgliedschaft in einem Mietverein kostengünstig von einem/ einer auf Mietrecht spezialisierten Anwalt/ Anwältin beraten zu werden.

MIETER HELFEN MIETERN übernimmt neben der Beratung auch den anfallenden Schriftverkehr und bietet auf Wunsch eine günstige Mietprozesskostenversicherung mit kurzer Wartezeit an. Kostenfreie Merkblätter zu Rechtsfragen bietet MIETER HELFEN MIETERN auch Nichtmitgliedern.

MIETER HELFEN MIETERN FRANKFURT e.V.  
Große Friedberger Straße 16-20  
60313 Frankfurt am Main  
Tel. : 060/283548  
Email : post@mhm-ffm.de  
Internet : mhm-ffm.de

#### **4. MIETVERTRAG**

Mietverträge werden normalerweise schriftlich abgeschlossen, aber auch mündliche Vereinbarungen können als Mietvertrag zählen. Wenn ein schriftlicher oder mündlicher Vertrag zustande gekommen ist gilt in aller Regel die 3 monatige Kündigungsfrist. Bei einem vorzeitigem Auszug oder bei einem Rücktritt vom Vertrag vor dem Einzug muss mit der Einhaltung dieser Frist gerechnet werden. Außerdem sollte man darauf achten, ob man einen einjährigen Kündigungsverzicht unterschreibt.

#### **5. WG**

Da bei Wohngemeinschaften mehrere Personen betroffen sind können gerade dort viele Probleme entstehen. Zunächst ist von Bedeutung, wer den Mietvertrag unterschreibt. Es kann nur ein WG Mitglied als Hauptmieter unterschreiben oder alle WG Mitglieder. Wenn nur eine Person unterschreibt, haftet diese gegenüber dem/ der Vermieter\_in mit der vollen Miete und ist für diese auch sonst der/ die einzige Ansprechpartner\_in. Die weiteren WG Mitglieder sind dann aus Sicht der/ des Vermieter\_in Untermieter\_innen. Das heißt, dass die/ der Hauptmieter\_in von der/ dem Vermieter\_in die Erlaubnis zur Untervermietung haben muss. Die/ der Hauptmieter\_in ist ohne gesetzlichen Grund nicht berechtigt anderen WG Mitgliedern zu kündigen oder die gesamte WG betreffende Entscheidungen alleine zu fällen. Haben alle WG Bewohner gleichberechtigt unterschrieben, sind sie auch nur gemeinsam geschäftsführungsberechtigt, das bedeutet, dass Kündigungen oder Mieterhöhungen nur an alle ( oder von allen ) ausgesprochen werden können. Wichtig ist es die Aufteilung der Miete und Nebenkosten, die Durchführung von Bezahlung, Reparaturen, sowie die Pflichten beim Wechsel eines WG Mitglieds von vornherein zu klären, damit späterer Streit vermieden werden kann.

#### **6. MIETE**

Normalerweise setzt sich diese aus der Kaltmiete und den Betriebskosten zusammen. Dem lokalen Mietspiegel kann die Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete entnommen werden und wenn der Vermieter/ die Vermieterin bei einer unzulässigen Mietpreisüberhöhung nicht entgegen kommt, kann das Amt für Wohnungswesen eingeschaltet werden: Tel. : 069/ 31234742

#### **KAUTION**

Der/ die Vermieter\_in kann von ihren Mietern zur Sicherheit eine Kautions verlangen. Diese darf drei Monatsmieten nicht überschreiten und Nebenkosten werden dabei nicht berücksichtigt. Die Kautions muss nicht sofort bezahlt werden, sondern kann auch in drei monatlichen Raten gestellt werden. Die erste ist zu Beginn des Mietverhältnisses fällig und wenn du ausgezogen bist und dem/ der Vermieter\_in nichts mehr schuldest bekommst du deine Kautions wieder.

#### **MIETERHÖHUNG**

Die Grundmiete wird bei Abschluss des Mietvertrags festgelegt, dennoch kann diese erhöht werden. Diese Änderung bedarf jedoch deiner Zustimmung, jedoch kann die Mieterhöhung auch rechtmäßig sein und du musst zustimmen oder kündigen. Falls du nach der Erhöhung kündigen möchtest, steht dir ein Sonderkündigungsrecht mit zweimonatiger Frist zu.

Die Mieterhöhung ist rechtmäßig, wenn die verlangte Miete nicht die ortsüblichen Vergleichsmieten übersteigt die Jahresfrist eingehalten wird die Kappungsgrenze gewahrt ist, die Miete darf gegenüber der Miete vor 3 Jahren nicht um mehr als 20 % steigen  
Wenn du die Mieterhöhungserklärung erhältst hast du erstmal bis zum Ende des übernächsten Monats Zeit, um zu überlegen, ob du zustimmst.

#### **WOHNUNGSMÄNGEL**

Dein\_e Vermieter\_in ist dazu verpflichtet dir die Wohnung ordnungsgemäß und mangelfrei zu übergeben und dieser Zustand sollte während der gesamten Mietzeit gewahrt werden. Ist dies nicht der Fall, bist du berechtigt, die Miete zu mindern. Fehler an der Wohnung können sein : Feuchtigkeitsschäden, ungenügende oder keine Heizung, undichte Fenster oder ein undichtes Dach. Ob dein\_e Vermieter\_in für die Mängel verantwortlich ist, ist unerheblich – solange du die Mängel nicht verursacht hast. Du bist erst ab dem Zeitpunkt berechtigt die Miete zu mindern, wenn du den Mangel deiner Vermieter\_in mitgeteilt hast.

#### **UNTERVERMIETUNG**

Zur Untervermietung wird die Einwilligung des Vermieters benötigt, sollte jedoch nach Abschluss des Mietvertrages ein berechtigtes Interesse bestehen, hast du den Anspruch auf Erlaubnis deines/ deiner Vermieter\_in. Dieses berechtigte Interesse besteht, wenn einleuchtende persönliche oder wirtschaftliche Gründe bestehen. Die Untervermietung darf abgelehnt werden, wenn die vorgeschlagene Person unzumutbar ist, der Wohnraum überbelegt ist oder der Vermieter\_in aus anderen Gründen die Untervermietung nicht zugemutet werden kann.

#### **MIETAUFHEBUNGSVERTRAG**

Ein Mietverhältnis wird in aller Regel durch eine ordentliche und wirksame Kündigung beendet. Aber bei einem Entgegenkommen der Vermieterseite besteht die Möglichkeit einen Mietaufhebungsvertrag zu vereinbaren. Dieser erscheint sinnvoll, wenn du dich auf Wohnungssuche begibst und es absehbar ist, dass die



## VII. STUDIEREN MIT KIND(ERN)

### 1. WOHNELD

Wenn du einen Anspruch auf BAföG hast, gibt es kein Extra-Wohngeld, da fälschlicherweise davon ausgegangen wird, dass es zur Deckung des Lebensunterhaltes ausreicht.

#### AUSNAHMEN:

Wenn du in einem Urlaubssemester kein BAföG bekommst, kannst du Wohngeld beantragen. Wenn du auf Grund fehlender Leistungsnachweise oder Studiendauer kein gesetzlichen Anspruch mehr auf BAföG hast, kannst du Wohngeld beantragen.

In beiden Fällen musst du aber den Ablehnungsbescheid vom BAföG Amt vorlegen.

Dein Kind, das sich in keiner förderbaren Ausbildung befindet, hat jedoch Anspruch auf Wohngeld, was von dir als Elternteil beantragt werden kann. Dies errechnet sich jedoch auch am Einkommen der Eltern. Hier fällt das BAföG jedoch nicht mehr ins Gewicht.

Der Antrag ist auf dem Amt für Wohnungswesen zu stellen:

Wohnungswirtschaft, Wohngeld

Amt für Wohnungswesen

Adickesallee 67-69

60322 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (0)69 212 47100 Servicetelefon Wohngeld

E-Mail: [wohngeld@stadt-frankfurt.de](mailto:wohngeld@stadt-frankfurt.de)

Informationen über die nötigen Unterlagen erhältst du hier über die Stadt Frankfurt: [http://www.frankfurt.de/sixcms/detail.php?id=703665&\\_ffmpar\[\\_id\\_inhalt\]=1639565](http://www.frankfurt.de/sixcms/detail.php?id=703665&_ffmpar[_id_inhalt]=1639565)

In seltenen Fällen kann das Wohngeld auch rückwirkend ausgezahlt werden, normalerweise errechnet es sich aber nach Datum der Antragstellung im jeweiligen Monat (bis zum letzten Tag im Monat). Der Bewilligungszeitraum beträgt 12 Monate, sofern sich an der Einkommens- und Lebenssituation nichts ändert und sollte etwa 2 Monate vor Ablauf des Zeitraums erneut gestellt werden.

### 2. BAFÖG

Eltern können einen Grundfreibetrag von 435 Euro auf ihr Einkommen geltend machen. Du erhältst für das erste Kind bis zu 175 Euro für die Kosten der Kinderbetreuung und für jedes weitere Kind 85 Euro. Wenn beide Elternteile BAföG bekommen, dann kann nur ein Elternteil das Kind geltend machen.

#### UNTERBRECHUNG DURCH SCHWANGERSCHAFT:

Du kannst für die Zeit der Unterbrechung des Studiums wegen der Schwangerschaft bis zu 4 Monate lang weiter BAföG erhalten, danach wird die Zahlung jedoch eingestellt. Dies ist zu berücksichtigen, wenn du dir das ärztliche Attest für die Zeit der Beurlaubung ausstellen lässt. Wenn du Elterngeld beantragen solltest ist zu berücksichtigen, dass du für die Zeit nach der Geburt keine doppelten Leistungen erwarten kannst. Diese Regelung entspricht der Mutterschutzregelung, die besagt, dass zum Schutz des Kindes und der Mutter eine Freistellung von 6 Wochen vor bis 8 Wochen nach der Geburt erwirkt werden kann.

#### URLAUBSSEMESTER:

Im Urlaubssemester erhältst du kein BAföG, bist jedoch durch das Bundessozialhilfegesetz finanziell abgesichert – siehe auch Betreuungsgeld.

Wichtig ist, dass du, wenn du vor hast Arbeitslosengeld II zu beantragen, eine unabhängige Beratung aufsuchen solltest, die den Antrag mit dir durchgeht und entsprechende Hilfestellung gibt. Hierzu kannst du dich an die Falz (Frankfurter Arbeitslosen Zentrum e.V. - <http://falz.dyndns.org/>) oder Verdi wenden.

Wichtig: Man muss sich selbstverständlich nicht wegen einer Schwangerschaft oder Pflege und Erziehung des Kindes beurlauben lassen. Macht man das nicht, kann man diese Gründe (Schwangerschaft, Pflege und Erziehung des Kindes) als Rechtfertigung für eine Weiterförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus anführen.

Verlängerung der Förderungshöchstdauer:

- für die Schwangerschaft: 1 Semester
- bis zum 5. Lebensjahr: 1 Semester pro Lebensjahr
- für das 6. und 7. Lebensjahr: 1 Semester
- für das 8. – 10. Lebensjahr: 1 Semester

Wenn das Kind während des Grundstudiums geboren wird, kann eine Verschiebung des Leistungsnachweises um ein Semester erwirkt werden.

#### RÜCKZAHLUNG:

Kinder spielen auch bei der Rückzahlung von BAföG-Staatsdarlehen gem. § 18 BAföG eine Rolle. Wenn du dich bereits in der Rückzahlungsphase befindest (die 5 Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer beginnt), kannst du bei geringem Einkommen einen Freistellungsantrag nach § 18a BAföG stellen, der wie eine zinslose Stundung wirkt. Bei der Berechnung deines anrechenbaren Einkommens werden neben dem Grundfreibetrag von 1.070 für jedes Kind zusätzlich 485 Euro als Freibetrag abgezogen. Alleinstehende, die Kosten für Fremdbetreuung ihrer Kinder nachweisen, können die Ausgaben zusätzlich mit bis zu 175 Euro monatlich für das erste und je 85 Euro für jedes weitere Kind vom Anrechnungsbetrag absetzen.

### **3. MUTTERSCHAFTSGELD**

Wie der Name schon sagt, handelt es sich hierbei um eine Zahlung, die nur Mütter in Anspruch nehmen können.

#### **GESETZLICHE KRANKENKASSE**

Studentinnen, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse familienversichert und - wenn auch nur geringfügig – beschäftigt, oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde gekündigt sind, können ab Beginn des Mutterschutzes beim Bundesversicherungsamt Mutterschutzgeld von einmalig maximal 210 € erhalten.

Hinweis: Das Mutterschaftsgeld des Bundesversicherungsamtes ist nach dessen Angaben bzw. nach §3 Absatz 1, Satz 1 Bundeselterngeld nicht auf das Elterngeld anzurechnen.

Studentinnen, die selbst - freiwillig oder pflichtweise - gesetzlich krankenversichert sind, erhalten Mutterschaftsgeld auch bei geringfügiger Beschäftigung, z.B. als Minijob, von ihrer Krankenkasse. Die Beantragung und Auszahlung von maximal 13 Euro pro Tag erfolgt über die zuständige Krankenkasse.

#### **PRIVATE KRANKENVERSICHERUNG**

Für privat Versicherte zahlt das Bundesversicherungsamt ein einmaliges Mutterschaftsgeld in Höhe von derzeit maximal 210 €.

### **4. ELTERNGELD**

können alle Studierenden beantragen. Es zählen die Lebensmonate und nicht die Kalendermonate - das Datum der Geburt ist demnach entscheidend!! Studierende können jedoch ohne weiteres noch bis zu 30 Stunden nebenher arbeiten - der Freibetrag liegt bei 300Euro. Das Studium ist davon nicht beeinträchtigt. Ein Urlaubssemester oder Teilzeitstudium nicht notwendig, sofern nicht gewünscht.

#### **BERECHNUNG**

Zur Berechnung des Satzes werden die letzten 12 Kalendermonate herangezogen. Das bereinigte durchschnittliche Nettoeinkommen der letzten 12 Monate vor der Geburt sind hierfür ausschlaggebend, auch wenn du einige Monate kein Einkommen hattest, diese werden dann mit 0 Euro berechnet. Wenn du also Erwerbstätig warst, wird der Betrag anhand deines Einkommens berechnet. BAföG, Stipendien, Kapitalerträge oder Einkommen aus Vermietung etc. werden nicht angerechnet. Du erhältst einen Einkommensersatz von mindestens 67% des Nettoeinkommens, maximal 1800 Euro monatlich. Geringverdiener\_innen mit einem Nettoeinkommen unter 1000 Euro erhalten 100% des wegfallenden Einkommens. Das Elterngeld beträgt mindestens 300 Euro, auch wenn kein Einkommen wegfällt. Familien mit mehreren kleinen Kindern können einen zusätzlichen Geschwisterbonus erhalten. Auch bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld.

#### **DAUER**

Elterngeld kann in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes in Anspruch genommen werden. Ein Elternteil kann für mindestens zwei und höchstens 12 Monate Elterngeld in Anspruch nehmen. Die 14 Monate werden voll, wenn beide die Elternzeit in Anspruch nehmen. Alleinerziehende haben Anspruch auf volle 14 Monate. Wenn nur die Hälfte des Monatsbetrags ausgeschüttet wird, verdoppelt sich die Laufzeit.

Das Elterngeld wird bis zur Höhe des Mindestbetrags von 300 Euro nicht auf Sozialleistungen angerechnet. Elternzeit, unabhängig vom Elterngeld, kann bis zum 3. Lebensjahr des Kindes genommen werden. (siehe oben zu BAföG)

#### **Ausländische Studierende**

Wenn du aus einem EU Land kommst oder der Schweiz, dann hast du in der Regel den gleichen Anspruch auf Betreuungsgeld wie Menschen mit einem deutschen Pass, wenn du in Deutschland erwerbstätig bist oder wohnst. Menschen mit einem Pass aus einem anderen Land haben leider nur dann einen Anspruch, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland nach der Art ihres Aufenthaltsstatus voraussichtlich dauerhaft ist.

Kein Elterngeld erhalten Eltern, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck ihrer Ausbildung oder in Verbindung mit einer zeitlich begrenzten Arbeitserlaubnis haben.

### **5. BETREUUNG**

Die KiTas der Universität auf dem Riedberg und dem IG-Farben Campus haben eine spezielle Kooperation mit der Stadt, weshalb 75% der Plätze für Kinder von Mitarbeiter\_innen sind und 25% der Plätze für Stadtteilkinder. Leider wohnen auf Grund der Mietpreise in den Stadtteilen Riedberg und Westend nicht gerade viele Studierende. Theoretisch könnten diese Plätze an Studierende vergeben werden, praktisch ist es jedoch kaum der Fall. Aber nachfragen kannst du ja, vielleicht hast du Glück.

Ansonsten solltest du dich einfach Direkt bei den Einrichtungen selbst bewerben. Hier kann ein nettes Bewerbungsschreiben – gerne auch mit Familienbild – Türen öffnen. Der Konkurrenzkampf ist hier besonders groß, vor allem wenn es um Grippe-Plätze geht.

Das Studentenwerk bietet auf dem Campus Riedberg, dem Campus IG-Farben (im RuW-Gebäude) und dem Campus Bockenheim (in der neuen Mensa) in den Betreuten Kinderzimmern ein Backup System zur Stunden-Betreuung an.

Im AfE Turm findest du im ersten Stock einen von Studierenden selbstverwalteten Eltern-Kind-Raum. Dieser steht allen zur Verfügung.

### **6. BEURLAUBUNG**

Beurlaubung auf Grund von Schwangerschaft oder Erziehungleistungen ist prinzipiell möglich. Das entsprechende Formular findest du im Studien-Service-Center oder auf der Homepage der Universität. Die Antragsfristen sind der 30.04 für das



nicht betroffen.

Freiwillige Praktika sind entweder im Rahmen der 120 volle-Tage-Regelung oder 240 halbe- Tage-Regelung abzuleisten, oder du musst dir eine Zustimmung bei der Ausländerbehörde und der Agentur für Arbeit holen. Auch wenn du ein unentgeltliches Praktikum machst, muss die Ausländerbehörde zustimmen.

### **ZUSTIMMUNGSPFLICHTIGE TÄTIGKEITEN**

Wenn du mehr als 120 volle Tage oder 240 halbe Tage arbeiten möchtest, muss das über die Ausländerbehörde und die Agentur für Arbeit vorher abgesegnet werden. Das kann jedoch nur als Teilzeitbeschäftigung zugelassen werden und darf den auf das Studium beschränkten Aufenthaltswitzweck nicht verändern, oder das Erreichen deines Abschlusses nicht wesentlich erschweren oder verlängern. Das wird im Einzelfall entschieden und du solltest deine besonderen Bedingungen geltend machen. Dabei sind auch die besonderen Schwierigkeiten zu berücksichtigen, die internationale Studierende mit Aufnahme und Durchführung des Studiums haben. Deine Hochschule muss in diesem Zusammenhang bestätigen, dass einem erfolgreichen Abschluss nichts im Wege steht.

## **2. ANSPRECHPARTNER\_INNEN AN DER UNI**

### **INTERNATIONAL OFFICE**

Goethe-Universität  
(Juridicum)  
Senckenberganlage 31/9. Stock  
60325 Frankfurt

Tel.: +49-69-798-79 80  
international@uni-frankfurt.de

Vertretungen und andere Hilfestellungen

### **WELLCOMEPROJEKT**

Das WellComeProjekt ist ein Patenschafts- bzw. akademisch-sozial-kulturelles Integrationsprogramm für ausländische Studierende in der ersten Studienphase an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main.

Denn gerade in der Anfangszeit ist es schwierig für alle, die aus einer anderen Kultur kommen und vielleicht noch nicht so gut Deutsch sprechen.

Um den Einstieg in das Studium und die neue Umgebung zu erleichtern, übernehmen Studierende der Universität Frankfurt eine individuelle Partnerschaft für internationale Studierende.

So bekommen Sie nicht nur erste Hilfestellungen, sondern pflegen auch den Kultur-, Sprach- und Erfahrungsaustausch.

Informationen zum WellCome-Projekt: [www.welcomeprojekt.de](http://www.welcomeprojekt.de)

### **BAS**

Der Bundesverband ausländischer Studierender - BAS e.V. vertritt die Interessen der ausländischen und staatenlosen Studierenden in Deutschland. Außerdem tritt er für die Chancenverbesserung von Studierenden mit Migrationshintergrund ein. Der BAS ist die bundesweite Vereinigung der AusländerInnen- und Internationalismusreferate der Allgemeinen Studierenden Ausschüsse, StudentInnenräte und anderer Studierendenvertretungen an den deutschen Hochschulen. Weiterhin sind Verbände und Vereine ausländischer Studierender Mitglied im BAS.

## **3. STIPENDIEN**

### **FRIEDRICH – EBERT - STIFTUNG**

Förderung: alle Fachrichtungen und Promotionen, außer im Bereich Medizin. iel-gruppe:; ausländische, deutsche Studierende und MigrantInnen . Selbstbewerbung und kein Bewerbungsfrist.

Kontakt:  
Abteilungssekretariat:  
Tel. 0228/ 883- 649  
Regina Capellmann

Adresse:  
Friedrich-Ebert-Stiftung  
Abteilung Studienförderung  
Godesberger Allee 149  
53175 Bonn  
<http://www.fes.de>

### **KONRAD- ADENAUER- STIFTUNG**

Förderung: alle Fachrichtungen und Promotionen.  
Zielgruppe: ausländische, deutsche Studierende und MigrantInnen. Selbstbewerbung bis Ende Juli 2008.

Kontakt:  
Martina Nabsdyjak  
Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.  
Sekretärin/Sachbearbeiterin  
Tel. +49 2241 246-2321  
Fax +49 2241 246-2573  
Martina.Nabsdyjak@kas.de Diese E-Mail-Adresse ist gegen Spam Bots geschützt, Sie müssen JavaScript aktivieren, damit Sie es sehen können  
Diese E-Mail Adresse ist gegen Spam Bots geschützt, Sie müssen Javascript aktivieren, damit Sie sie sehen können

Adresse:  
Ausländerförderung -  
Postfach 1420  
53732 Sankt Augustin  
Deutschland  
[www.kas.de](http://www.kas.de)

#### **FRIEDRICH- NAUMANN- STIFTUNG**

Förderung: alle Fachrichtungen und Promotionen außer im Bereich Human- und Zahnmedizin,  
Postdoktorandenprogramme, Aufbaustudiengänge und Promotionen in der Schlussphase sowie ausländische Graduierte im Ausland.  
Zielgruppe: ausländische, deutsche Studierende und MigrantInnen. Selbstbewerbung.

Kontakt: Dr. Petra Weckel  
Leiterin der Begabtenförderung  
Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit  
Begabtenförderung  
Karl-Marx-Str. 2  
14482 Potsdam

Für Fragen zur Bewerbung wenden Sie sich bitte an Mohammad Shahpari  
E-Mail: [begabtenfoerderung@fnst-freiheit.org](mailto:begabtenfoerderung@fnst-freiheit.org) Diese E-Mail-Adresse ist gegen Spam Bots geschützt, Sie müssen JavaScript aktivieren, damit Sie es sehen können  
Diese E-Mail Adresse ist gegen Spam Bots geschützt, Sie müssen Javascript aktivieren, damit Sie sie sehen können

Tel.: 0331.7019 349  
Fax: 0331.7019 222  
<http://www.fnst-freiheit.org>

#### **HEINRICH- BÖLL- STIFTUNG**

Förderung: alle Fachrichtungen und Promotionen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften, Kunst- und Kulturwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften  
Zielgruppe: MigrantInnen, Frauen, ausländische und deutsche Studierende  
Bewerbungsfrist: 1. März / 1. September, d.h. zweimal jährlich. Selbstbewerbung.

Kontakt:  
Bärbel Karger  
Tel. 030 / 28534-400  
[studienwerk@boell.de](mailto:studienwerk@boell.de) Diese E-Mail-Adresse ist gegen Spam Bots geschützt, Sie müssen JavaScript aktivieren, damit Sie es sehen können Diese E-Mail Adresse ist

gegen Spam Bots geschützt, Sie müssen Javascript aktivieren, damit Sie sie sehen können  
<http://www.boell.de/studienwerk>

Adresse:  
Heinrich-Böll-Stiftung  
Studienwerk  
Rosenthaler Straße 40/41  
10178 Berlin

#### **ROSA- LUXEMBURG- STIFTUNG**

Förderung: alle Fachrichtungen und Promotionen  
Zielgruppe: MigrantInnen, deutsche und ausländische Studierende. Selbstbewerbung.  
Bewerbungsfrist: 31. Oktober für Förderbeginn 01. April des darauf folgenden Jahres  
30. April für Förderbeginn 01. Oktober desselben Jahres

Kontakt:  
Tel.: 030-44310-138  
Email: [studienwerk@rosalux.de](mailto:studienwerk@rosalux.de) Diese E-Mail-Adresse ist gegen Spam Bots geschützt, Sie müssen JavaScript aktivieren, damit Sie es sehen können Diese E-Mail Adresse ist gegen Spam Bots geschützt, Sie müssen Javascript aktivieren, damit Sie sie sehen können  
[www.rosalux.de](http://www.rosalux.de)

Adresse:  
Rosa Luxemburg Stiftung  
Studienwerk  
Franz-Mehring-Platz 1  
10243 Berlin  
Tel. + 49 (0)30 44 31 02 23  
Fax: + 49 (0)30 44 31 01 88

#### **OTTO-BENNEKE - STIFTUNG**

Förderung: alle Fachrichtungen, Studienkollegs und Promotionen  
Zielgruppe: MigrantInnen, SpätaussiedlerInnen, Asylberechtigte, jüdische ImmigrantInnen

Adresse:  
Kennedyallee 105 - 107  
53175 Bonn



Kontakt:

Tel.: 0228/81 63-0

Fax: 0228/81 63-400

e-mail: [post@obs-ev.de](mailto:post@obs-ev.de) Diese E-Mail-Adresse ist gegen Spam Bots geschützt, Sie müssen JavaScript aktivieren, damit Sie es sehen können

Diese E-Mail Adresse ist gegen Spam Bots geschützt, Sie müssen Javascript aktivieren, damit Sie sie sehen können [www.obs-ev.de](http://www.obs-ev.de)

#### **STIFTUNG DES DEUTSCHEN VOLKES**

Förderung: alle Fachrichtungen auch im Bereich Kunst und Musik und Promotionen

Zielgruppe: Deutsche und ausländische Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in BRD erlangt haben und an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind.

Selbstbewerbung ist nicht möglich.

Adresse:

Geschäftsstelle

Studienstiftung des deutschen Volkes, Ahrstraße 4153175 Bonn

Kontakt:

Telefon: 0228 82096-0

Telefax: 0228 82096-103

[info\(at\)studienstiftung.de](mailto:info(at)studienstiftung.de)

[www.studienstiftung.de](http://www.studienstiftung.de)

#### **4. KOSTEN DES STUDIENAUFENTHALTS IN DEUTSCHLAND**

##### **LEBENSHALTUNGSKOSTEN**

Studierende geben in Frankfurt ca. 800 Euro im Monat für Lebenshaltungskosten aus. Die Lebenshaltungskosten umfassen folgende Ausgaben:

- Miete (inkl. Nebenkosten): ca. 350 Euro
- Ernährung: ca. 147 Euro\*
- Kleidung: ca. 50 Euro\*
- Krankenversicherung: ca. 77 Euro
- Telefon/Internet/Rundfunk-TV-Gebühren: ca. 43 Euro\*
- Arbeitsmaterialien/Lernmittel (Bücher etc.): ca. 35 Euro\*
- Die monatlichen Ausgaben für Freizeitaktivitäten (Kultur, Sport, Ausgehen etc.) • liegen bei ca. 62 Euro.

(Quelle: 18. Sozialerhebung, 2007)